



Post-Handbuch.

Die bei der Absendung
von Postfachen zu beobachtenden Bestimmungen
und die
Posttarordnung für den internen Verkehr
des
Königreichs Sachsen
und des
Herzogthums Sachsen-Altenburg.

Herausgegeben

von

Friedrich August Clemens Steyer,
K. S. Ober-Postamtschreiber. *



J 1-4.
Erstes Heft.

Leipzig.

Druck von J. F. Fischers Buchdruckerei.
1853.

1895 * 4275

457. 14

Handbuch

von ...

...

...

...

...

...

...

...

...

Inhaltsverzeichnis zum ersten Hefte.

	Seite
Adreßbriefe §. 12	28
Aushändigung der Packet- und Werthsendungen an die Adressaten §. 24	32
Ausland §. 34	35
Auslieferungsschein bei Einzahlungen §. 37 Add.=B. sub 4	37
Befreiung von der Ersatzverbindlichkeit §. 32	34
Berechnung des Porto §. 6	24
Bestellgebühren im Postorte §. 38	41
Bestellgebühren über Land §. 39	42
Bestellgebühren bei Abholung portofreier Officialfachen §. 40	43
Bestellgebühren-Äquivalent §. 42	43
Bestellgeld für Briefe zc. mit Einzahlungen §. 37 Add.=B. sub 14	39
Bestellung durch Expressen §. 38	41
Bestellung der Briefe oder Briefadressen mit Einzahlungsbeträgen §. 37 Add.=B. sub 6	37
Bestimmung der Ortsentfernungen §. 1	23
Briefe, zusammengepackte, in wie weit deren Versendung erfolgen darf oder verboten ist §. 7	24—26
Briefportosätze §. 7	24
Contogebühren §. 44	45
Couriergeld s. Extrapostgeld.	
Einführungsschein bei Einzahlungen §. 37 Add.=B. sub 3	37
Einschreibgebühr §. 27	33
Einschreiben von Reisenden nach Unterwegsorten ohne Posthalterei §. 27	33
Einzahlungen, deren Annahme und das dabei zu beobachtende Verfahren §. 37 Add.=B. sub 1—14	36—39
Einzahlungsgebühren §. 37	36
Entfernung, directe, für die Taxirung des Porto §. 2	23
Entschädigung s. Gewähr.	
Erhebung des Extrapostgeldes zc. nach Postcoursmeylen §. 4	23
Erlöschen der Ersatzverbindlichkeit §. 33	34
Ersatzleistung s. Befreiung zc., Erlöschen zc., Feststellung zc., Gewähr zc.	
Expresse s. Bestellung zc.	
Extrapost- und Couriergeld, und Staffettenrittgebühren werden nach Post- coursmeylen erhoben §. 4	23
Feststellung des Ersatzanspruches §. 31	39
Frankirungsfreiheit und deren Beschränkung §. 8 u. §. 20	26 u. 32
Gebührenerhebung für Officialsendungen mit Einzahlungen §. 37 Add.=B. sub 13	39
— Vergleiche noch Einzahlungen, Einzahlungsgebühren, Porto zc. Erhebungen. —	
Geldsorten, ausländische, deren Reduction auf Thaler §. 19	31
Gewähr bei gewöhnlichen Briefen §. 28)	33
Gewähr bei recommandirten Briefen §. 29)	33
Gewähr bei Packerei- und Werthsendungen §. 30—33	34
Gewicht für den Königlich Sächsischen internen Verkehr §. 5	24
Gewichts- und Werthstare für Packereisendungen §. 17	30
Kinder unter 3 Jahren werden mit den Posten nicht befördert §. 27	33
Kofferträgergebühren §. 41	43
Kofferträgergebühren-Äquivalent §. 42	43
Kreuzbandsendungen §. 10	27

	Seite
Lagergebühren §. 43	44
Mehrere Packete zu einer Adresse §. 19	30
Muster f. Waarenproben.	
Nachnahmen §. 36	35
Nachzusendende Briefe f. reclamirte Briefe.	
Ortsentfernungen werden nach Postmeilen berechnet §. 1	23
Packereiportosätze §. 17	30
Packete, mehrere, zu einer Adresse §. 19	30
Personengeld, dessen Erhebung nach Postcoursmeylen §. 4	23
Personengeldersätze §. 27	33
Portoberechnung in Neugroschen §. 6	24
Porto- und Gebührenerhebung bei Einzahlungen §. 37 alin. 1 u. Add.-B. sub 10	36 u. 39
Porto- und Gebührenerhebung im Falle der Nachsendung §. 37 Add.-B. sub 1	39
Porto- und Gebührenerhebung im Falle der Rücksendung §. 37 Add.-B. sub 12	39
— Siehe noch Gebührenerhebung. —	
Portomeilenzeiger §. 3	23 u. 46
Poste restante-Sachen §. 43	44
Postmeile für die Bestimmung der Ortsentfernungen §. 1	23
Postvorschüsse §. 36	35
Proben f. Waarenproben.	
Procuragegebühren §. 36	35
Postscheine §. 23	32
Quittung, besondere, beziehentlich neben dem Postscheine, dürfen die Postanstalten nicht ausstellen §. 23	32
Quittung über die Aushändigung recommandirter Briefe §. 9	27
Quittung über die Aushändigung von Packet- u. Werthsendungen aller Art §. 24	32
Quittung über Einzahlungsadressen §. 37 sub 5	37
Reclamirte Briefe, einfache und recommandirte §. 15	29
Reclamirte Briefe mit Einzahlungen §. 37 Add.-B. sub 8	38
Recommandationscheine f. Postscheine.	
Recommandirte Briefe §. 9	27
Retourbriefe §. 14	28
Retourbriefe mit Einzahlungen §. 37 Add.-B. sub 7	38
Retour-Packete §. 25	32
Retour-Recepisse §. 16	29
Scheingebühren dürfen dem Empfänger nicht angerechnet werden §. 23	32
Schlüssel, in Adreßbriefen verpackt §. 12	28
Sendungen in Abtheilungen §. 19	30
Staffettenrittgebühren f. Extrapost- u. Geld.	
Taxirung des Porto nach directer Entfernung §. 2	23
Ueberfrachtporto §. 26	32
Unbestellbare Briefe f. Retourbriefe.	
Unrichtig geleitete Briefe §. 13	28
Waarenproben und Muster §. 11	28
Werthbeträge unter 1 Thaler §. 18	30
Wertherklärung §. 20	31
Werthsendungen als Briefeinlagen §. 22	32
Werthstare §. 20	31
Zurückgeforderte Briefe mit Einzahlungen §. 37 Add.-B. sub 9	38
— Vergleiche noch Zurückforderung, erste Abtheilung Seite 21. —	
Zusammengepackte Briefe, wenn deren Versendung gestattet oder verboten ist §. 7	24—26



Erklärung der gebrauchten Abkürzungen.

- A.=B. für Ausführungs=Verordnung.
Add.=B. für Additional=Verordnung.
Anm. z. d. Postb. für Anmerkungen zu den Postberichten.
Bef. für Bekanntmachung.
Bescheidg. für Bescheidung.
D.=P.=A.=G. für Ober=Post=Amts=Generale.
D.=P.=A.=B. für Ober=Post=Amts=Verordnung.
Postnachr. für Postnachrichten.
P.=B.=Bl. für Post=Verordnungs=Blatt.
B. d. K. F.=M. für Verordnung des Königlichen Finanz=Ministerii.
B. d. K. D.=P.=D. für Verordnung der Königlichen Ober=Post=Direction.

Berichtigungen zum ersten Hefte.

Die Seite 18 in der 19. und den folgenden Zeilen angegebene Expedition — Adressirung — der Packereien nach Schweden und Norwegen kann nach den jetzigen vervollkommneten Verkehrsverhältnissen direct bis zum Bestimmungsorte erfolgen. Aus gleichem Grunde können auch über 40 Pfund schwere Packereien nach Rußland direct an den Bestimmungsort adressirt werden — vergl. Seite 18 Zeile 25 und folgende —.

Auf Seite 39, 8. Zeile wolle $\frac{1}{2}$ Ngr. in „ $\frac{1}{4}$ Ngr.“ abgeändert und vor „ $\frac{1}{4}$ Ngr.“ unmittelbar der Satz

„1 Ngr. als Minimum, sonst aber von der eingezahlten Summe“ eingeschalten werden.

Die
Brief- und Fahrpost-Porto-Caren

des
Königlich Sächsischen Postbezirkes

nebst den
bei der Absendung von Postsachen zu beobachtenden Vorschriften

unter der ersten

und den

noch geltenden Portofreiheits-Bestimmungen

unter der dritten Abtheilung

von

Friedrich August Clemens Steyer

K. S. Ober-Postamtsschreiber.

Erste Lieferung.

Leipzig,

Druck von J. F. Fischers Buchdruckerei.

1853.

st. Saxon.
M.
2545

15/11

Erste Abtheilung.

Die bei der Absendung von Postsachen zu beobachtenden Bestimmungen.

Actenfascikel und Packete, deren Versendung ohne und mit Adreßbriefen, s. Verpackung sub II.

Adreßbriefe, allgemeine, — offene oder verschlossene — s. Bezeichnung und Verpackung sub I. und II.; — offene, zu den Geldern und Packereien nach Belgien, Frankreich und Holland, s. Verpackung sub I und II.

Adressen, die, der nach Spanien bestimmten Briefe sollen, bei der Unbekanntschaft der spanischen Postbeamten mit der deutschen Sprache und den deutschen Schriftzeichen, in spanischer oder französischer Sprache abgefaßt, oder doch wenigstens mit lateinischer Schrift geschrieben sein.^{1a)}

Adressen, ehrenrührige, s. Briefe.

Amerika, Packereien dahin, s. Expedition.

Angabe und Notirung des Gewichts bei Briefpostgegenständen, s. Briefpostgegenstände.

Annahme } von Postsachen nach erfolgtem Postschlusse und
Aufgabe } nach der Schlußzeit der einzelnen Posten, s. Expedition.

Belgien, Packereien dahin, s. Declarationen sub I; — Geldsendungen und Packereien nach dort, s. Verpackung sub I. und II.

Bescheinigung über die Aufgabe der an das Königliche Ministerium des Innern einzusendenden Pflichtexemplare von Zeitschriften.

Um einerseits den Herausgebern von Zeitschriften, sowie überhaupt denjenigen Personen, welche nach §. 20 des Gesetzes vom 14. März dieses Jahres zur Einreichung eines Exemplars jeden Stückes, Hefts oder Blatts von jeder im Lande erscheinenden Zeitschrift an das Königliche Ministerium des Innern verbunden sind, eintretenden Falls den Nachweis der rechtzeitigen Einsendung dieser Pflichtexemplare, soweit dieselbe durch die Post zu erfolgen hat, thunlichst

^{1a)} B. d. R. D.-P.-D. v. 26. April 1853. No. 1070. — P.-B.-Bl. 14. Stk. —

zu erleichtern, ohne doch andererseits den Postanstalten hierbei eine mit deren Geschäftsbetrieb unvereinbare Mitwirkung oder erhebliche Mühwaltung aufzuerlegen, hat das genannte Königliche Ministerium, im Einverständnisse mit dem Königlichen Finanz-Ministerium, beschlossen, für die Herausgeber von Zeitschriften Quittungsbücher nach dem unter \odot folgenden Muster einzuführen, in welche dieselben sich die Aufgabe der an das Königliche Ministerium des Innern einzureichenden Pflichtexemplare von Zeitschriften zur Post, einfach durch den Beidruck des postamtlichen Ortsstempels mit Datum, bei den betroffenen Postanstalten können beglaubigen lassen.

Auf Anordnung des Königlichen Finanz-Ministeriums wird daher den Postämtern und Postexpeditionen des Landes hierüber, beziehentlich mit Hinweis auf die General-Berordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 18. November dieses Jahres in No. 307 der Leipziger Zeitung, Folgendes zur Nachachtung eröffnet.

1) Die vorbemerkte Einrichtung soll mit dem 1. Januar 1852 in's Leben treten.

2) Es besteht aber dabei für die Herausgeber von Zeitschriften überhaupt keine Zwangsverbindlichkeit, Quittungsbücher der bezeichneten Art zu halten, sondern ist Jedem lediglich überlassen, davon zu dem fraglichen Zwecke Gebrauch zu machen und eintretenden Falls sich mit soviel Quittungsbüchern, als von ihm Zeitschriften herausgegeben werden, zu versehen.

3) Wegen Erlangung der Quittungsbücher haben die zu deren Haltung entschlossenen Herausgeber von Zeitschriften sich an ihre competente Polizeibehörde zu wenden.

4) Von den Herausgebern der Zeitschriften ist, vor und bei der diesfälligen Aufgabe der an das Königliche Ministerium des Innern einzureichenden Pflichtexemplare zur Post, Folgendes zu beobachten. Dieselben haben nämlich:

- a) auf der Außenseite des Quittungsbuchs den Titel der Zeitschrift, für welche es dienen soll, und
- b) in der ersten Spalte der in dem Buche enthaltenen Blätter das Jahr, den Monat und Tag, der betroffenen Nummer der Zeitschrift, sowie
- c) in der zweiten Spalte diese Nummer selbst,
- d) in der dritten Spalte aber den Namen der Zeitschrift zu bemerken. Auch sind von ihnen, zur Erleichterung und Abkürzung des Abfertigungsgeschäfts bei den Postanstalten,
- e) die Pflichtexemplare jeder Zeitschrift gesondert und einzeln zur Post aufzugeben und
- f) solche zu diesem Behufe nicht sowohl unter Kreuzband (zwei Papierstreifen über's Kreuz), als vielmehr bloß unter Schleife (einen Papierstreifen) zu legen, dabei aber thunlichst

- g) die Zeitschrift dergestalt zusammen zu legen, daß deren Titel, Jahreszahl und Nummer von außen ersichtlich bleibt, mithin die jedesmalige Entnehmung derselben aus der Schleife, zur Vergleichung der Einträge in dem Quittungsbuche zc. bei der Aufgabepostanstalt nicht erforderlich wird. Endlich ist
- h) bei der Aufgabe jeder, gegen Bescheinigung an das Königliche Ministerium des Innern abzusendenden Nummer einer Zeitschrift zur Post, das bezügliche Quittungsbuch allemal der betroffenen Postanstalt zugleich mit vorzulegen.
- 5) Dagegen haben die Postanstalten, bei der in der vorbemerkten Maasse erfolgenden Aufgabe einer an das obengenannte Königliche Ministerium bestimmten Zeitschrift,
- a) die aufgegebenen Nummer mit der auf der Außenseite des Quittungsbuchs befindlichen Aufschrift, sowie mit den bezüglichen Eintragungen des Absenders in der ersten, zweiten und dritten Spalte desselben, zu vergleichen und nach Befund der Uebereinstimmung
- b) in der vierten Spalte des Quittungsbuchs die erfolgte Aufgabe der betroffenen Nummer, lediglich durch die deutliche Beidruckung des postdienstlichen Orts- und Tagesstempels, mithin ohne Hinzufügung irgend einer schriftlichen Bemerkung, zu beglaubigen.
- 6) Im Uebrigen sind aber bei den Posten diese Aufgaben von Zeitschriften an das Königliche Ministerium des Innern ganz wie alle anderen Kreuzbandsendungen zu behandeln, so daß namentlich eine specielle Kartirung derselben oder eine sonstige Notizführung darüber nicht stattzufinden hat¹⁾.

⊙ Schema des Quittungsbuches.

Jahr, Monat und Tag des Erscheinens der betr. Nummer.	Nummer der betr. Zeitschrift.	N a m e der Zeitschrift.	Quittungstempel.
1851. September 30.	100.	Glauchauer Anzeiger und Bezirksblatt.	

1) B. d. K. L.-P.-Dir. v. 28. Decbr. 1851. Nr. 883. — P.-B.-Bl. 44. Stück. —

Bezeichnung — Signum — der Fahrpostsendungen. Am zweckmäßigsten ist die Bezeichnung der Packereien — d. h. der ordinären, Werth- und Geldpakete — mit einigen Buchstaben; doch können auch andere einfache Zeichen gewählt werden. Jedenfalls aber ist auf dem Packete, der Kiste zc. stets der Bestimmungsort deutlich mit anzugeben, wohin der Adreßbrief lautet. Enthält die Kiste Flaschen, Spiegel, Porzellan, oder sonst etwas leicht Zerbrechliches, so ist der Signatur stets das Glas- oder Flaschenzeichen (V) auf dem Adreßbriefe, wie auf der Kiste selbst beizufügen, die innere Verpackung aber so sorgfältig zu bewirken, daß dergleichen Gegenstände durch die während des Transportes leichtern oder schwerern Erschütterungen dem Zerbrechen nicht preisgegeben sind.

Diese Zeichen sind stets auf der äußeren Emballage selbst, also auf der Kiste, dem Fasse, dem Schachteldeckel, der Pack- oder Wachsleinwand anzubringen, niemals aber auf einem bloß an den Ecken angeklebten oder angefügten Papiere, weil solche papierene Signaturen während des Transportes, sowie beim Verladen, Ab- und Ueberladen der Postgüter leicht abgerissen werden und verloren gehen, daraus aber oft große Irrungen und Nachtheile für die Absender entstehen können. Besteht die Emballage aus Wachs- oder Papierstuch, so muß das Packet auf der Glanzseite mit rother Farbe gezeichnet werden, wenn nicht etwa die Signatur auf einem umgekehrten Streifen deutlich mit schwarzer Farbe oder Tinte angebracht ist²⁾.

Blutegel, bedingungsweise Beförderung derselben durch die Post. Blutegel werden in Oesterreich und zu den hierländischen Gilposten, sowie auf kurze Touren mit den Packposten unter folgenden Bedingungen angenommen und befördert:

1) daß die Verpackung dieser Egel nur in feuchten Säcken, ohne Beifügung von Flüssigkeiten, geschehe und so den übrigen Poststücken nicht verderblich werden könne, diese sodann aber in Schachteln oder Kisten zweckmäßig verpackt werden;

2) daß das Gewicht einer solchen Sendung 6 Pfund nicht übersteige;

3) daß der Inhalt — medicinische Blutegel — auf der Adresse deutlich angegeben werde, damit darnach die nöthige Bemerkung in der Karte gemacht werden und das bestellende Postamt die Bestellung einer solchen Sendung um so unverzüglicher bewirken könne;

4) daß der Absender jedenfalls für das in- und ausländische Porto einstehe, wenn die Sendung theilweise oder ganz verdorben ankommen sollte;

5) daß die Postanstalt von jeder Haftung entbunden sei, mithin

2) Bef. d. K. D.-P.-Dir. v. 16. März 1847 sub 2 ad B. Nr. 330.
— P.-B.-Bl. 3. St. —

die Partei bei Beschädigung einer solchen Sendung keinen Anspruch auf Ersatzleistung habe³⁾).

Briefe, welche von den Posten zurückgewiesen werden. Briefe mit ehrenrührigen Adressen, z. B. mit der Aufschrift „Mahnbrief“ zc., unverstiegelte, sowie mit offenbar verletztem Siegel versehene Briefe oder Packete, sind zu den Posten nicht anzunehmen. Alle zur Post kommenden Briefe müssen mit deutlicher Adresse und genauer Bezeichnung des Bestimmungsortes versehen sein⁴⁾.

Certificats d'origine, s. Declarationen sub 4.

Declarationen. 1) Steuerdeclarationen sind erforderlich nach Bodenburg, Bodenwerder, Lügde, Pyrmont und Rodenberg^{4b)}

2) Einfache Privatdeclarationen sind erforderlich zu den Packereien nach Dänemark, Schweden und Norwegen und nach Frankreich via Frankfurt. Nach Frankreich muß die Declaration in französischer Sprache abgefaßt sein. Nach Holland bedarf es ebenfalls einer solchen und zwar mit lateinischen Buchstaben geschriebenen Declaration, in welcher bei Büchern und Musikalien zu bemerken ist, ob solche in einzelnen Blättern bestehen, oder ob sie broschirt oder eingebunden sind. Hierbei ist von jeder Gattung das Gewicht und der Werth besonders zu declariren. Bei Ellenwaaren muß der Stoff ganz genau bestimmt und die Zahl der Stücke, deren Ellenmaaß, Werth und Gewicht angegeben werden. Bei Gold- und Silberwaaren ist eine Declaration in drei Exemplaren erforderlich, in welchen das Gewicht nach Mark, und zwar von jedem Metall besonders, und der Werth angegeben werden muß; ferner ist auch bei dieser Waare das Bureau de garantie, wo dieselbe controlirt werden soll, zu bemerken. Bei Uhren ist die Zahl und der Werth, sowie von welchem Metall dieselben sind, anzugeben. Bei goldenen und silbernen Uhren müssen die Gehäuse nach ihrem Nettogewicht und Werthe besonders declarirt werden. Bei Tabakspfeifen muß die Zahl und der Werth, sowie ob dieselben von Horn, Holz, Meerscham oder Porzellan sind, angegeben werden; sind dieselben beschlagen, so muß das Nettogewicht des Beschlages, wie bei Gold- und Silberwaaren, besonders angegeben werden. Bei Kleidungsstücken ist anzugeben, ob solche neu oder getragen sind; wenn beiderlei Arten zusammengepackt sind, muß der Werth von jeder Gattung besonders angegeben sein. Nach Belgien ist eine dergleichen Declaration in franz. Sprache erforderlich. Bei unrichtigen Declarationen der Waaren, namentlich bei zu

3) D.-P.-A.-B. v. 14. Juli 1842. No. 60. — P.-B.-Bl. 8. St. —

4) Anm. z. d. Postb. sub 4 ad D.-P.-A.-B. v. 28. Sept. 1842. No. 69. — P.-B.-Bl. 13. Stck. —

4b) Anmerk. z. d. Postber. sub 18 ad D.-P.-A.-B. v. 28. Septbr. 1842. No. 69. — P.-B.-Bl. 13. Stck. — B. d. R. D.-P.-D. v. 6. Septbr. 1845. No. 235. — P.-B.-Bl. 10. Stck. —

niedrigen Angaben des Werthes, haben die niederländischen und belgischen Steuerbeamten das Recht, die Waaren gegen Erstattung des declarirten Werthes an sich zu nehmen.

3) Doppelte Privatdeclarationen sind den Packereien nach und über Oesterreich in deutscher Sprache⁵⁾, ferner den Packereien nach der Schweiz, wenn sie nicht unter ein Pfund wiegen, und der Inhalt, das Gewicht, das Zeichen und die Nummer oder Adresse der Sendung genau angegeben ist, in deutscher, französischer oder italienischer Sprache^{5b)}, und endlich den Packereien nach Frankreich, Großbritannien, Irland, den vereinigten Staaten von Nordamerika, den beiden Indien, nach China, Spanien, Portugal, Gibraltar, Genua, Livorno, Civitavecchia, Malta, Alexandrien, Smyrna, Constantinopel etc. bei der Beförderung durch Preußen in französischer Sprache^{5c)} beizugeben. Zu den Packereien nach Polen sind ebenfalls doppelte Declarationen erforderlich, welche enthalten müssen: a) das Datum, b) die Gattung der Waaren, entweder im Allgemeinen, z. B. baumwollene, seidene, wollene Zeuge etc., oder besonders bezeichnet, als z. B. Atlas, Batist etc., c) die Anzahl der Stücke jeder Gattung von Waaren, d) den Namen des Absenders und Empfängers, e) die Angabe des Orts, wo die Waaren abgesendet worden, und des Orts, wohin sie bestimmt sind, f) die Zeichen und Nummern der Collis⁶⁾. Die Packereien und Waarensendungen nach Rußland müssen gleichfalls von zwei gleichlautenden Declarationen in deutscher oder französischer Sprache begleitet sein, in welchen: Inhalt, Werth und Stückzahl der in dem Packete etc. enthaltenen Gegenstände genau anzugeben ist⁷⁾.

4) Ursprungsscheine. Nach Frankreich dürfen Bücher in franz. Sprache, sowie Kupferstiche, Lithographien, Landkarten und Musikalien nur unter Begleitung von Ursprungsscheinen eingeführt werden. Diese Ursprungsscheine — *certificats d'origine* — müssen in französischer Sprache abgefaßt und gehörig legalisirt sein und sollen enthalten: a) bei Sendungen von Büchern in französischer Sprache den Titel des Werkes, den Namen des Autors, des Verlegers und des Druckers, das Format, die Anzahl der Bände und die Jahreszahl des Erscheinens; b) bei Sendungen von Kupferstichen etc. den Namen des Kupferstechers, Zeichners und Verlegers, sowie die Jahreszahl der Ausgabe⁸⁾.

5) Anm. z. d. Postber. sub 18 ad D.-P.-A.-B. v. 28. Sept. 1842. No. 69. — P.-B.-Bl. 13. Stck. —

5b) Postnachr. d. 2. Stck. d. P.-B.-Bl. v. 1850. —

5c) B. d. K. D.-P.-D. v. 6. Juli 1852. No. 956. — P.-B.-Bl. 23. Stck. —

6) B. d. K. D.-P.-D. v. 6. Juni 1843. No. 110. P.-B.-Bl. 15. Stck. —

7) Bef. d. K. D.-P.-D. v. 9. April 1853. ad B. 1066. — P.-B.-Bl. 13. Stck. —

8) Anm. z. d. Postber. sub 18 ad D.-P.-A.-B. v. 28. Sept. 1842. No. 69. — P.-B.-Bl. 13. Stck. —

Nachtrag zu pag. 6, Zeile 5 des ersten Heftes.

Nach einer Mittheilung des k. k. österreichischen Generalconsulats allhier ist für die Zolldeclarationen zu Waarensendungen nach dem österreichischen Zollgebiete, Modena und Parma, vom 1. August dieses Jahres an, eine neue, dem hier sub **D** folgenden Schema entsprechende Form vorgeschrieben, nach welcher mithin auch die den Gütersendungen mit den Staatsposten noch ferner in doppelten Exemplaren beizufügenden Waarenerklärungen eingerichtet sein müssen.

Mängel in diesen Zolldeclarationen haben zur Folge, daß bei den jenseitigen Zollämtern solche Waarensendungen, rücksichtlich welcher eine Ergänzung oder Verbesserung der zugehörigen Zolldeclarationen nachträglich Platz greifen muß, denjenigen, bei denen kein derartiger Umstand obwaltet, in der Abfertigung nachstehen.

Das correspondirende Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht, mit dem Anheimstellen, sich mit den erforderlichen Formularen zu diesen Zolldeclarationen im geeigneten Wege zu versehen; wobei zugleich die Postanstalten Veranlassung erhalten, die Aufgeber von Waarensendungen nach dem österreichischen Zollgebiete 2c. deshalb behüßig zu erinnern. Bef. d. K. D.=P.=D. v. 30. Juli 1853. Nr. 1106. — P.=B.=Bl. 28. Stk. —

Abhandlung zu pag. 8, Seite 2 des ersten Theils.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be a continuation of a discussion or a separate section related to the page number and title above.

England,
Europäische Türkei, } Packereien dahin, s. Expedition.

Expedition, Eröffnung und Schluß derselben und der einzelnen Posten. Dem Publikum ist vermittelst der Postberichte bekannt gemacht, zu welchen Tageszeiten die Expedition geöffniet und geschlossen wird.

Sämmtliche Posten werden für Briefe, Gelder und Packereien zu der in den Postberichten angegebenen Zeit geschlossen.

Die nach Schlußzeit der einzelnen Posten zur Post kommenden Briefe sind zwar anzunehmen, jedoch bis zur nächsten Post zurückzulegen, Packereien und Gelder aber in der Regel bis dahin zurückzuweisen. Hierbei ist jedoch auf Landbewohner und Durchreisende billige Rücksicht zu nehmen⁹⁾.

Fahrpostsendungen, welche von den Posten zurückgewiesen, oder nur bedingungsweise angenommen werden. Schießpulver, Knallsilber und alle durch Reibung leicht entzündbare Gegenstände, sowie Vitriolöl, Scheidewasser und andere ätzende Flüssigkeiten, Most, riechendes Wildpret und dergleichen werden zu den Posten gar nicht angenommen; Weintrauben, sowie auslaufende Gegenstände überhaupt werden aber nur dann mit denselben versendet, wenn durch gute Verpackung dem Auslaufen, sowie der Beschädigung anderer Poststücke möglichst vorgebeugt, auch der Inhalt auf den Adreßbriefen angegeben ist.

Sollte jedoch die Postanstalt durch ganz unterlassene, oder durch unrichtige Declaration veranlaßt werden, dergleichen Gegenstände zu den Posten anzunehmen, so bleiben die Absender für den dadurch entstehenden Schaden verantwortlich.

Unförmlich große Stücke, Bäume, scharfe und spitze Instrumente können nur bedingungsweise und wenn dazu geeignete Transportmittel vorhanden sind, zu den Posten angenommen werden¹⁰⁾.

Die Postanstalten werden erinnert, das erlassene Verbot der Versendung der sogenannten Streichzündhölzchen, des Streichzündschwammes und aller ähnlichen, durch bloßes Aufstreichen oder Reiben sich entzündenden Präparate, durch die Posten streng aufrecht zu erhalten, mit dem Bedeuten, daß, wenn dergleichen Sendungen dennoch wissentlich angenommen werden sollten, der betroffene Postbeamte für den dadurch entstehenden Schaden verantwortlich sein würde¹¹⁾.

9) Anm. z. d. Postber. sub 1—3 ad D.=P.=A.=B. v. 28. Septbr. 1842. No. 69. — P.=B.=Bl. 13. Stck. —

10) Anm. z. d. Postber. sub 20 ad D.=P.=A.=B. v. 28. Septbr. 1842. No. 69. — P.=B.=Bl. 13. Stck. —

11) B. d. R. D.=P.=D. v. 15. März 1845. No. 217. — P.=B.=Bl. 3. Stck. —

Die in der Fabrik von Heinrich Schmidt & Co. in Daubnitz gefertigten sogenannten Sicherheitszündler sind ebenso wie die Schießbaumwolle, bei Vermeidung strengster Strafe, von den Posten unbedingt zurückzuweisen, indem Postanstalten, welche derartige Gegenstände wissentlich zur Versendung mit den Posten annehmen, ebenso wie die Absender, wenn sie die Postanstalt zur Annahme solcher Sachen, durch Verheimlichung oder unrichtige, unbestimmte oder nicht allgemein verständliche Declaration, verleiten, für den daraus entstehenden Schaden, und sonst nach Maßgabe der Polizeigesetze, verantwortlich sind ¹²⁾.

Frachtbriefe, s. Adressbriefe.

Frachtstücke, s. Gewicht und Verpackung.

Frankirung der Briefpostgegenstände durch Marken. Wegen Einführung von Marken zum Frankiren aller mit der Briefpost innerhalb des Postvereins zu versendenden Gegenstände wird Folgendes bestimmt:

§. 1. Alle Brief- und Muster-Sendungen, welche bei einer Postanstalt des Königlich Sächsischen Postbezirks aufgegeben werden und nach einem innerhalb desselben Bezirks gelegenen Bestimmungsorte, oder nach einem zum deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staate gerichtet sind, können vom 1. August dieses Jahres — 1851 — an in der unten — §. 4 — näher beschriebenen Weise mit Marken frankirt werden.

Kreuzbandsendungen dahin müssen und dürfen auch ferner nur mit Marken frankirt werden.

Die zum Frankiren bestimmten Marken läßt die Postverwaltung anfertigen.

Für Briefe und Kreuzbandsendungen nach fremden, zum deutsch-österreichischen Postvereine nicht gehörigen Staaten, kann eine Frankirung mit Marken nicht stattfinden, es muß vielmehr die Frankirung, wenn sie geschehen soll, auch künftig noch mit baarem Gelde erfolgen.

§. 2. a) Die Frankirung mit Marken ist nur zulässig bei denjenigen Sendungen, welche mit der Briefpost befördert werden. Dahin gehören

- | | |
|---|--|
| 1) gewöhnliche Briefe, | } insoweit sie nicht ihrem Gewichte nach der Packereitaxe unterliegen, |
| 2) Muster sendungen, | |
| 3) Sendungen unter Kreuzband, | |
| 4) recommandirte Briefe, bei welchen auch die Berichtigung der Recommandationsgebühr und der Gebühr für das Recesse durch Verwendung von Marken geschehen kann. | |

In gleicher Weise können auch in Leipzig, Dresden und Chemnitz, wo Stadtpost-Einrichtungen und Landpostboten-Anstalten bestehen, die Stadt- und Land-Briefe mit Marken frankirt werden.

12) Bescheidg. d. K. D.-P.-D. v. 14. Decbr. 1852. No. 35. — P.-B.-Bl. 41. St. —

b. Für Sendungen hingegen, welche ihrem Gewichte oder ihrem Inhalte nach zur Fahrpost gehören, ist die Frankirung mit Marken nicht zulässig.

Zu den letzteren Sendungen sind zu rechnen:

- 1) gewöhnliche Briefe, welche, wenn sie nach Orten des Sächsischen Postbezirks bestimmt sind, das Gewicht von 8 Loth übersteigen;
- 2) dergleichen, welche, wenn sie nach einem zum Postverein gehörigen Staate gerichtet sind, das Gewicht von 4 Loth übersteigen, insofern nicht die Beförderung mit der Briefpost auf der Adresse ausdrücklich verlangt ist;
- 3) Briefe mit angegebenem Werthe;
- 4) Briefe mit Postvorschuß;
- 5) Briefe, auf welche Einzahlungen gemacht worden sind;
- 6) Muster- und Kreuzbandsendungen, welche ihrem Gewichte nach der Packereitaxe unterliegen;
- 7) Paketsendungen aller Art, mit und ohne Werthangabe.

c) Hat bei Briefen oder Sendungen eine Frankirung mit Marken stattgefunden, für welche dieselbe nicht zulässig ist, so wird die Frankirung als nicht geschehen betrachtet und die Sendung als unfrankirt behandelt.

§. 3. Die Marken zum Frankiren der Briefe und Muster- sendungen bestehen aus vier verschiedenen Werthgattungen zu $\frac{1}{2}$, 1, 2 und 3 Neugroschen, tragen das mit einer Arabeske umgebene Bildniß Sr. Majestät des Königs und enthalten die Ueberschrift „Sachsen“, in der Unterschrift aber, sowie in den zu beiden Seiten der Marke in der Arabeske befindlichen Medaillons, den nach Neugroschen angegebenen Werth der Marke in Zahlen.

Zugleich unterscheiden sich die verschiedenen Werthgattungen durch ihre Farbe, indem die Marken

- | | | |
|-----------------------|-----|----------------------|
| zu $\frac{1}{2}$ Ngr. | auf | silbergrauem Papier, |
| " 1 | " " | rosarothem Papier, |
| " 2 | " " | blauem Papier, |
| " 3 | " " | gelbem Papier |

mit schwarzem Druck hergestellt sind.

Die zum Frankiren der Kreuzbandsendungen bestimmten Marken sind nur in einer Gattung zu dem Werthe von drei Pfennigen mit grünem Druck auf weißem Papier angefertigt, tragen, anstatt des Bildnisses Sr. Majestät des Königs, das mit einer Arabeske umgebene Königliche Wappen und enthalten die Ueberschrift „Sachsen“, die Unterschrift „drei Pfennige“, in den Seiten-Medaillons eine 3.

Auf der Rückseite sind die Marken mit einem Klebstoff versehen.

§. 4. Das Frankiren eines Briefes mit Marken ist Seiten des Absenders selbst dergestalt zu bewirken, daß auf der Adreßseite

des Briefes, links in der obern Ecke eine, oder so viel Marken als zu Deckung des tarifmäßigen Porto erforderlich sind, befestigt werden, was dadurch geschieht, daß die Marke, nachdem die mit dem Klebstoff versehene Rückseite derselben etwas angefeuchtet worden, fest aufgedrückt wird.

Dieses Aufkleben muß sorgfältig geschehen, damit die Marke beim Einwerfen des Briefes in den Briefkasten, oder während des Transports nicht von selbst sich ablöst, da diejenigen Briefe, von denen die Marken abgefallen sind, als unfrankirt betrachtet werden müssen.

Bei Kreuzbandsendungen ist die Marke am obern Rande des von oben nach unten laufenden Kreuzbandstreifens und zwar ebenfalls auf der Adressseite der Sendung zu befestigen.

Werden die im Sächsischen Postbezirk verbleibenden oder nach Postvereins-Staaten bestimmten Briefe gegen baare Erlegung des Franko bei den Postanstalten aufgegeben, so liegt das Aufkleben der entsprechenden Marke dem Annahmebeamten ob. Die Aufgeber von dergleichen Briefen müssen jedoch anderen Personen in der Abfertigung nachstehen.

§. 5. Die mit Marken frankirten Briefe sind, gleich den unfrankirten, in die Briefkästen einzulegen und da, wo dergleichen nicht bestehen, am Briefannahmefenster aufzugeben.

Recommandirte Briefe sind jedoch, auch wenn sie mit Marken frankirt worden, wegen Ausstellung des Postscheins, stets am Annahmefenster aufzugeben.

§. 6. Briefe und Muster sendungen, für welche ihrem Gewichte nach mehr als einfaches Porto zu zahlen ist, sind in der Regel durch Aufklebung zweier oder mehrerer Marken derjenigen Gattung zu frankiren, welche das Zeichen des betreffenden einfachen Briefportofages trägt.

Es ist aber auch gestattet, die mehr als einfachen Briefpostsendungen durch Verwendung einer oder mehrerer Marken der darauf folgenden Taristufen zu frankiren, z. B. einen zweifachen Brief des ersten Rayons der inländischen Briestaxe, welcher 1 Ngr. kostet, mit einer Marke zu 1 Ngr., einen zweifachen Brief des zweifachen Rayons der inländischen Briestaxe, welche 2 Ngr. kostet, mit einer Marke zu 2 Ngr., einen dreifachen Brief des ersten Rayons der Postvereinstaxe, welcher 3 Ngr. kostet, mit einer Marke zu 3 Ngr. u. s. w.

Bei recommandirten Briefen muß die Recommandationsgebühr stets besonders durch eine Marke zu 2 Ngr. oder durch zwei Marken zu 1 Ngr. berichtigt werden. Dasselbe gilt von der Gebühr für das Recepisse.

Auf Kreuzbandsendungen, welche mehr als 1 Loth Zollgewicht wiegen, sind bis zu 2 Loth incl. zwei, bis zu 3 Loth incl. drei Marken u. s. f. zu befestigen.

Die mit Marken frankirten Sendungen bedürfen der Bezeichnung „frei“, „fr.“, „franco“ zc. nicht.

Wer nicht in der Lage ist, die zur Post gelangenden Briefsendungen nach Zollgewicht auszuwiegen, kann bei der geringen Verschiedenheit, welche zwischen dem Zollgewichte und dem Leipziger Handelsgewichte, sowie dem Dresdener Gewichte stattfindet, sich der letzteren beiden Gewichte zum Wiegen der Briefe und zur Ermittlung des nach der Schwere ansteigenden Franko bedienen.

§. 7. Damit das Publikum in den Stand gesetzt werde, die Selbsttaxirung der abzusendenden Briefe richtig zu bewirken, ist nicht allein ein besonderer Abdruck der Posttaxbestimmungen für den innern Verkehr des Sächsischen Postbezirks, unter Beifügung der Meilenzeiger für sämtliche Sächsische Postorte, veranstaltet und bei allen Sächsischen Postanstalten zu dem herabgesetzten Preise von 7 $\frac{1}{2}$ Ngr. käuflich zu haben; sondern es werden auch in gleicher Weise die Brief-Portotaxen nach den zum deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staaten für alle bedeutenderen Postorte des Sächsischen Postbezirks besonders gedruckt und bei denselben zu dem Preise von 1 Ngr. käuflich abgelassen. Bei den kleineren Postanstalten können die betreffenden Taxen abschriftlich gegen die Schreibegebühr erlangt werden.

Uebrigens werden auch die betreffenden Porto-Tarife bei jeder Postanstalt zur steten Einsicht für das Publikum öffentlich aushängen.

§. 8. Briefe, auf denen bei der Aufgabe zur Post Marken sich befinden, welche den Verdacht gegen sich erregen, daß sie entweder schon einmal in Gebrauch gewesen oder gefälscht oder unächt sind, werden im ersteren Falle als nicht frankirt behandelt und bei der Absendung mit dem tarifmäßigen Porto belegt; im letzteren Falle, wenn nämlich die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß die angebrachten Marken gefälscht oder unächt sind, gelangt die betreffende Sendung gar nicht zur Beförderung; sie wird vielmehr von der Aufgabs-Postanstalt, Behufs der Ergreifung der erforderlichen Maaßregeln, zur Königlichen Ober-Post-Direction eingeliefert.

Add.=B. Die vorangegangene Bestimmung wird dahin ergänzt, daß Briefe, auf denen bei der Aufgabe zur Post sich Marken befinden, rücksichtlich welcher der Verdacht obwaltet, daß sie schon einmal gebraucht gewesen, von der Aufgabs-Postanstalt, ganz wie die mit gefälschten oder unächtigen Marken versehenen Briefe, gar nicht nach dem Bestimmungsorte abzusenden, sondern unverweilt, ohne jedweden Abdruck des Ortsentwerthungstempels auf die bereits gebraucht gewesene Marke, sowie ohne vorherige Eröffnung und Ermittlung des Absenders, nur mit dem Aufgabestempel versehen, Behufs der Veranlassung des strafrechtlichen Verfahrens an die Königliche Ober-Post-Direction

einzuliefern sind. B. d. K. D.=P.=D. v. 31. Decbr. 1851. No. 884. — P.=B.=Bl. 1. Stck. v. 1852. —

Die Verwendung unächter oder gefälschter Marken und deren Fälschung selbst wird nach Art. 247 und 248 des Criminalgesetzbuches behandelt und bestraft.

§. 9. Ist die Frankirung einer Brieffendung durch Marken richtig bewirkt, d. h. erreicht der Werth der angebrachten Marken die Höhe des tarifmäßigen Porto, so hat der Empfänger außer der geordneten Bestellgebühr, beziehentlich des Botenlohns, etwas Weiteres nicht zu entrichten.

Erreicht jedoch der Werth der verwendeten Marken das tarifmäßige Porto nicht, so ist der Fehlbetrag und so viel die Kreuzbandsendungen anlangt, für jedes bei der Frankirung ohne Berücksichtigung gebliebene Loth, oder für jeden überschießenden Theil eines Lothes, das tarifmäßige Briefporto vom Empfänger bei der Aushändigung des Briefes als Ergänzungsporto nachzuzahlen. Für Sendungen nach und aus Orten des Postvereins ist nebst diesem Ergänzungsporto zugleich das Zuschlagsporto für unfrankirte Briefe von 1 Ngr. pro Loth vom Empfänger einzuziehen. Verweigert derselbe diese Nachzahlung, oder erweist sich eine mit Ergänzungsporto belegte Sendung als unbestellbar, so wird solche an den Aufgabsort zurückbefördert, wo der Absender verbunden ist, das Ergänzungsporto an die Postcasse zu erstatten.

Add.=B. Dieses Zuschlagsporto ist auf den Briefen mit $1\frac{1}{2}$ Zoll großen Ziffern unter Beifügung der Buchstaben: „E. P.“ — Ergänzungsporto — roth auszuzeichnen. B. d. K. D.=P.=D. v. 22. Juli 1851. No. 833. §. 5. — P.=B.=Bl. 27. Stck. —

§. 10. Der Verkauf der Frankirungsmarken geschieht vor der Hand einzig und allein durch die Postanstalten, und es ist Niemandem gestattet, sich mit dem Vertrieb oder Wiederverkauf derselben gewerbsmäßig zu befassen.

Add.=B. Von und mit dem 1. August 1852 ist die vorangehende Bestimmung aufgehoben und der Vertrieb von Frankirungsmarken Jedermann gestattet. B. d. K. D.=P.=D. v. 8. Juli 1852. No. 957. — P.=B.=Bl. 23. Stck. —

Die Postanstalten sind angewiesen, stets eine angemessene Anzahl von Frankirungsmarken jeder Gattung in Borrath zu halten und den Verkauf derselben in den für die Briefannahme bestimmten Stunden unweigerlich und in jeder beliebigen Quantität zu besorgen, wobei es ihnen streng untersagt ist, von den Käufern irgend etwas mehr zu beanspruchen, als der durch die Marken ausgedrückte Werth beträgt.

Correspondenten, welche außerhalb des Postortes wohnen, können ihren Bedarf an Frankirungsmarken durch Vermittelung der

Landpostboten erlangen, welche während ihrer Dienstverrichtung mit einer entsprechenden Anzahl Marken auf Berechnung versehen sein werden, um solche denjenigen Personen, welche Frankirungsmarken zu haben wünschen, gegen sofortige Erlegung des Betrags derselben auszuhändigen, ohne dafür ein Botenlohn oder ein weiteres Entgelt beanspruchen zu dürfen.¹³⁾

ADD.=B. Vor der Absendung der Briefe sind die Marken, und zwar, wenn auf einer Sendung mehrere aufgeklebt sind, eine jede einzeln mit dem Ortsentwerthungstempel zu entwerthen, um die wiederholte Benutzung bereits einmal verwendeter Marken zu verhindern. Vernachlässigungen hierunter werden mit Ordnungsstrafen geahndet. B. d. K. D.=P.=D. v. 22. Juli 1851. No. 833. §. 7. — P.=B.=Bl. 27. Stck. — B. d. K. D.=P.=D. v. 11. März 1852. No. 905. — P.=B.=Bl. 5. Stck. —

Frankreich, s. Declarationen sub 2 und 4; — Geld- und Packerei-Sendungen dahin, s. Verpackung sub I. und II.

Geldbriefe nach Frankreich, Belgien und Holland, s. Verpackung sub I.

Gewicht der Briefpostgegenstände. Die sämtlichen Postanstalten sind angewiesen:

- a) die gewöhnlichen Briefe, Muster- und Kreuzbandsendungen, soweit sie das Gewicht von einem Lothe übersteigen,
- b) die recommandirten Briefe, gleichviel ob sie weniger oder mehr als ein Loth schwer sind, ohne Ausnahme auf der Briefwaage genau zu verwiegen und das Gewicht derselben auf dem Briefe selbst gehörig vorzumerkeln; nicht minder aber auch
- c) bei allen Fascikeln und sonstigen Schriftensendungen das Gewicht auf der Waage zu ermitteln und dasselbe auf der Adressseite jedesmal anzugeben.

Das Gewicht der rekommandirten Briefe ist hiernächst stets auch in die über solche auszustellenden Postscheine und in die Abgangsmannale und Karten einzutragen. Ebenso ist dasselbe auch in die Mannale und Karten bei den sub c. gedachten Gegenständen mit aufzunehmen, wenn die letzteren als Fahrpostsendungen zu betrachten und speciell zu kartiren sind¹⁴⁾.

Gewicht der Geldsendungen. Geldbriefe mit Einlagen von Metallgeld dürfen beim Verkehre im Inlande das Gewicht von 8 Loth nicht übersteigen¹⁵⁾. Beutel oder Pakete mit Geld dürfen

13) Bef. d. K. D.=P.=D. v. 22. Juli 1851. ad B. No. 832. — P.=B.=Bl. 27. Stck. —

14) B. d. K. D.=P.=D. v. 26. März 1852. No. 936. — P.=B.=Bl. 17. Stck. —

15) §. 22 d. P.=I.=D. v. 13. Juni 1850. — P.=B.=Bl. 10. Stck. —

in der Regel nicht über 30 Pfund, Geldfässer nicht über 120 Pfund¹⁶⁾, nach Baiern und Preußen aber nicht über 150 Pfd. schwer sein¹⁷⁾.

Gewicht der Official-Päckereien. Im Allgemeinen werden von einer und derselben Behörde Official-Päckereien zur portofreien Beförderung mit einer und derselben Post in der Regel nur bis zum Gewichte von 100 Pfund angenommen.

Officialpäckereien zwischen dem Königl. Sächsischen Gensd'armerie-Wirthschaftsdepot und den betreffenden Behörden, sowie Militärpäckereien dürfen das Gewicht von 50 Pfund nicht übersteigen.

Official-Päckereien an die Königl. Sächs. Landes-Heil- und Versorgungs-, Landesstraf-, Arbeits- und Corrections-Anstalten gerichtet, und von den Herzoglich-Altenburgischen Forst- und Jagd-Beamten, an die Naturaliensammlung der naturforschenden Gesellschaft des Osterreichs adressirt, sind auf ein Gewicht von 20 Pfund beschränkt.

Die portofreie Beförderung solcher Official-Päckereien, welche das vorstehend festgesetzte Maximalgewicht von 100, 50 oder 20 Pfd. übersteigen, oder sonst von unverhältnißmäßigem Umfange sind, kann, insofern dazu besondere Transportmittel an Beiwagen, Beispferden oder Beiboten erforderlich sind, mithin dadurch außerordentliche Kosten für die Postcasse erwachsen würden, von Seiten der Postanstalten, wenn nicht unbedingt verweigert, doch bis zu dem nächsten Posttage, an welchem der Transport ohne einen derartigen Aufwand geschehen kann, verschoben werden.

Es ist jedoch, wenn Letzteres geschehen soll, die absendende Behörde hiervon gleich bei der Aufgabe, oder doch rechtzeitig vor Abgang der betreffenden Post, in Kenntniß zu setzen.

Wird dann, soweit dies überhaupt zulässig, auf der sofortigen Mitnahme bestanden, so ist die Sendung nicht unter der portofreien Official-Rubrik anzunehmen, sondern entweder von der aufgebenden Behörde zu frankiren, oder wenn erstere unfrankirt abgehen soll, das Porto dafür von der empfangenden Behörde zu entrichten¹⁸⁾.

Gewicht, höchstes, der Päckereien. Frachtstücke überhaupt dürfen in der Regel das Gewicht von 100 Pfund¹⁹⁾, Reisekoffer aber, insbesondere nach Preußen und Baiern, das von 150 Pfund nicht übersteigen²⁰⁾.

Griechenland, Päckereien dahin, s. Expedition.

16) Anm. z. d. Postber. sub 13 ad D.=P.=A.=B. v. 28. Septbr. 1842. No. 69 — P.=B.=Bl. 13. Stück. —

17) Bef. d. K. D.=P.=D. v. 16. März 1847 sub 5 ad B. No. 330. — P.=B.=Bl. 3. Stück. —

18) D.=P.=A.=G. v. 9. Juni 1838. — §. 10 d. Beil. sub D ad B. d. K. D.=P.=D. v. 26. Juli 1847. — P.=B.=Bl. 12. Stück. —

19) Anm. z. d. Postber. sub 21 ad D.=P.=A.=B. v. 28. Septbr. 1842 No. 69 — P.=B.=Bl. 13. Stück. —

20) B. d. K. D.=P.=D. v. 9. März 1851 No. 784. — P.=B.=Bl. 9. Stück. —

Holland, s. Declarationen sub 1.; — Geldsendungen und Packereien dahin, s. Verpackung sub I. und II.

Knallsilber, s. Packereien.

Kreuzbandsendungen, Beschaffenheit derselben für die moderirte Portotaxe.

Die Königliche Ober-Post-Direction hat bisher vielfach die Wahrnehmung zu machen gehabt, daß die Bedingungen, unter welchen Kreuzbandsendungen gegen ein ermäßigtes Porto mit den Posten versendet werden können, von den Aufgebern solcher Sendungen häufig unbeachtet gelassen, beziehentlich zu umgehen gesucht werden.

Indem daher das correspondirende Publikum wiederholt darauf aufmerksam gemacht wird,

- 1) daß die in §. 10 der Post-Taxordnung für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 13. Juni 1850 und in Art. 22 des revidirten deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrags bestimmte Portoermäßigung für Kreuzbandsendungen in strengster Anwendung der auf diese Begünstigung sich beziehenden Tax- und Vertragsbestimmungen nur dann eintritt, wenn derartige Sendungen, soweit sie innerhalb des Königlich Sächsischen Postbezirks verbleiben, außer der Adresse, dem Abgangsorte, dem Datum der Absendung, sowie dem Namen des empfohlenen Reisenden, des Absenders und des Empfängers, soweit sie aber nach einem Orte des übrigen deutsch-österreichischen Postvereinsgebiets bestimmt sind, außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift, schriftliche Einschaltungen und dergleichen nicht weiter enthalten, ist zugleich darauf hinzuweisen, daß der Eintritt der vorbemerkten Portoermäßigung insbesondere auch davon abhängig bleibt,
- 2) daß der ganze Inhalt einer solchen Sendung, mit alleiniger Ausnahme der ausdrücklich gestatteten Einschaltungen, mittelst eines und desselben Abzugs gedruckt, lithographirt oder metallographirt und
- 3) der Verschluß derselben durch Kreuzband oder Schleife in einer Weise bewirkt ist, welche dem Postbeamten die Einsicht des Inhalts ohne jede Schwierigkeit möglich macht.

Anderere Einschaltungen oder Zusätze irgend einer Art, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen oder mittelst eines Stempels oder nachträglichen Letterndrucks bewirkt werden, wie

- 4) die nachträgliche Beisetzung von Ziffern in gedruckten Coursberichten oder Preiscouranten,

- 5) die Einschaltung des Wortes beziehentlich der Worte „Reisender“ oder „unser — mein — Reisender“,
- 6) die Aufügung von Bemerkungen zur Namensunterschrift, wie „pr. adr. Herrn N. N.“ in Avisen, Empfehlungsbriefen zc.,
- 7) die nachträglich bewirkte Einzeichnung von Nummern in Interimsloosen u. s. f.,
- 8) das Aufkleben bedruckter oder beschriebener Papierstreifen in den Avisbriefen, Preiscouranten und dergleichen,
- 9) die Mittheilung schriftlicher Notizen auf der innern oder äußern Seite der Streifbänder,
- 10) die Versiegelung in Briefform, auch wenn der Inhalt der Sendungen ersichtlich ist,
- 11) die Zusammenpackung mehrerer, mit besondern Adressen versehener Sendungen unter einem weiteren Kreuzbände und eigener Adresse zc.

sind hiernach ohne Ausnahme unzulässig und haben die Austaxirung der Sendungen mit dem tarifmäßig entfallenden vollen Briefporto zur Folge. Ebenfowenig sind

- 12) die unter Kreuzband zur Versendung kommenden, mit einer sogenannten Copirmaschine gefertigten Briefabschriften, ferner
- 13) abgethane Lotteriegewinnlose, wenn solche sämmtlich oder zum Theil die geschriebenen oder aufgestempelten, beziehentlich nachträglich aufgedruckten Namen der früheren Besitzer tragen, zur Versendung unter dem moderirten Kreuzbandporto geeignet; wie denn endlich auch
- 14) bei Entscheidung der Frage: ob ein unter Kreuzband zur Post gegebener Gegenstand mit dem ermäßigten Kreuzbandporto belegt werden könne, darauf, daß dieser Gegenstand einen eigentlichen Werth nicht mehr hat und das auf demselben Geschriebene zc. allenthalben seine Geltung verloren, keinerlei Rücksicht genommen werden kann²¹⁾.

Um den Portohinterziehungen, welche durch das Aufkleben von Dreipfennig-Marken auf Kreuzbandsendungen mit unstatthafter schriftlichen Einschaltungen versucht werden, wirksam zu begegnen, wird den mit der Kartirung der abgehenden Posten beauftragten Beamten die Durchsicht einer jeden zur Aufgabe gelangenden Kreuzbandsendung vor deren Absendung zur unerläßlichen Pflicht gemacht.

Sollte es in einzelnen Fällen wegen der großen Anzahl der zur Aufgabe gekommenen Kreuzbände ohne Störung der übrigen Expeditionsgeschäfte und namentlich ohne Verspätigung in der Abfer-

21) Bef. d. K. D.-P.-D. v. 13. Jan. 1853 ad B. No. 1032. — P.-B.-Bl. 3. St. —

tigung der betreffenden Posten nicht möglich sein, sämtliche Kreuzbände einzeln durchzusehen, so wird hiermit gestattet, daß die ungeprüft gebliebenen zurückgelegt und nach der hierauf später stattgefundenen Durchsicht derselben mit der nächsten Post zum Abgange gebracht werden.

Im Uebrigen sind alle mit Dreipfennig-Marken frankirten Kreuzbandsendungen, in denen bei der Durchsicht des Inhalts unstatthafte schriftliche Einschaltungen wahrgenommen werden, und welche deshalb wie unfrankirte Briefe zu behandeln sind, auf der Adressseite mit der Bezeichnung: „Geschriebenes enthaltend“, zu versehen²²⁾.

Kupferstiche

Landkarten

Lithographien

Metallgeld als Einlage in Briefen, s. Gewicht der Geldsendungen.

Moldau, Packereien dahin, s. Expedition.

Musikalien nach Frankreich, s. Declarationen sub 4.

Norwegen, Packereien dahin, s. Expedition.

Oeffnung der Expedition, s. Expedition.

Official-Packereien, s. Gewicht.

Packereien, s. Bezeichnung; Declarationen; Fahrpostsendungen; Gewicht; Verpackung sub II.

Pflichtexemplare von Zeitschriften, an das Königliche Ministerium des Innern gerichtet, s. Bescheinigung.

Portonachzahlungen. Den Postbeamten bleibt unbenommen, die aus Irrthum oder Versehen nicht, oder zu wenig erhobenen tarfmäßigen Beträge, innerhalb der durch das Gesetz vom 23. Juli 1846 — Gesetz- und Verordnungsbl. 10. Stück — No. 40. S. 91. — bestimmten, beziehentlich durch das Gesetz vom 12. December 1849, — Gesetz- und Verordnungsbl. 32. Stück — No. 105. S. 295. — verlängerten Verjährungsfrist, von den betroffenen Correspondenten, nach Befinden auf dem Rechtswege, einzuziehen²³⁾.

Portugal, Packereien dahin, s. Expedition.

Poste restante — Briefe und Packete, nur mit Buchstaben bezeichnete, deren Zurückweisung von den Posten.

Es ist durchaus unzulässig, daß poste restante gestellte, recommandirte oder mit Geldsendungen und Packereibeilagen beschwerte Briefe, welche auf der Adresse nur mit Buchstaben oder andern Chiffern bezeichnet sind, angenommen und an den Bestimmungsort weitergesandt werden: da bei Ausantwortung derartiger Gegenstände an die nur mit Buchstaben oder Chiffern bezeichneten Adressaten, eine Ermittlung ihrer Identität und somit eine Quittungsleistung Seiten derselben, selbstverständlich nicht stattfinden kann.

22) Bescheidg. d. K. D.-P.-D. v. 12. Decbr. 1851. No. 20. — P.-B.-Bl. 41. St. —

23) Bescheidg. d. K. D.-P.-D. v. 20. Aug. 1850. No. 7. — P.-B.-Bl. 26. Stück. —

Sämmtliche Postanstalten werden daher angewiesen, poste restante gestellte Briefe, über deren Ausantwortung am Bestimmungsorte Seiten des Adressaten quittirt werden muß, wenn solche auf der Adresse nur mit Zeichen, Zahlen, Buchstaben oder andern Chiffren bezeichnet sind, ohne Weiteres bei der Aufgabe zurückzuweisen, die dessenungeachtet aber aus dem In- oder Auslande etwa ankommenden derartigen recommandirten oder beschwerten Briefe oder Packetsendungen an den Aufgabsort sofort zurückzusenden, woselbst solche wie andere als unbestellbar zurückkommende Briefe zu behandeln sind²⁴⁾.

Privatdeclarationen, s. Declarationen sub 2 und 3.

Reibzündwaaren, s. Packereien.

Rußland, Packereien dahin, s. Declarationen sub 3; Expedition und Verpackung sub II.

Schießpulver, s. Fahrpostsendungen.

Schlußzeit der Expedition und einzelnen Posten, s. Expedition.

Schweden, Packereien dahin, s. Expedition.

Signum der Packereien, s. Bezeichnung.

Spanien, Packereien dahin, s. Expedition.

Expedition gewisser fremdländischer Packereien. Packereien nach Schweden und Norwegen müssen an einen Expeditur in Ostadt adressirt werden. Das Expeditionsgeschäft wird dormalen von der Königlich Preussischen Postagentur in Ostadt übernommen, wenn die Correspondenten sich deßhalb an diese wenden. Packereien nach England müssen an ein Handelshaus in Hamburg oder Rotterdam etc. adressirt sein. Packereien nach Rußland können entweder an einen Expeditur in Memel, oder an das dasige Postamt, oder auch unmittelbar an den Ort ihrer Bestimmung gerichtet werden. Jedoch darf im letztern Falle das Gewicht eines einzelnen Stückes, ohne Rücksicht auf den Inhalt, 40 Pfund nicht übersteigen. Ferner sind Packereien nach der Moldau, Wallachei und europäischen Türkei an ein Handelshaus zu Wien, Brody, Lemberg etc., dergleichen nach Griechenland an ein Handelshaus in Wien oder Triest, Packereien nach Spanien und Portugal an eins in Bayonne, Bordeaux, Havre oder Marseille und Packereien nach Amerika an ein Handelshaus in Hamburg etc. zu adressiren²⁵⁾. (Vergleiche noch Abtheilung II unter vorgenannten Ländern.)

Steuerdeclarationen, s. Declarationen sub 1.

Streichschwamm
Streichzündhölzchen } werden von den Posten zurückgewiesen,
s. Packereien.

Türkei, europäische, Packereien dahin, s. Expedition.

Ursprungsscheine — certificats d'origine — s. Declarationen sub 4.

24) B. d. R. D.=P.=D. v. 25. März 1850. No. 640. — P.=B.=Bl. 4. Stk. —

25) Num. 3. d. Postber. sub 22 ad D.=P.=A.=B. v. 28. Sept. 1842. No. 69. — P.=B.=Bl. 13. Stk. —

Verpackung der Fahrpostfachen.

I. Geld- und Werthsendungen.

Geldbriefe, d. h. Briefe mit declarirtem Gelde, Staatspapieren oder sonstigen Inlagen von Werth müssen mittelst Kreuzcouverts verschlossen und fünf Mal verstiegelt sein²⁶⁾.

Ist gegen diese Form etwas nicht einzuwenden und das im Briefe befindliche Geld fest und so angestegelt, daß es sich nicht hin und her schieben kann und so ein Durchreiben des Briefes selbst nicht zu befürchten steht, so hat dessen Annahme zu erfolgen. Findet sich aber bei einem solchen Briefe irgend eine Unregelmäßigkeit gegen diese Bestimmungen, so sollen ihn die Postbeamten, bei eigener Verantwortung des außerdem etwa entstehenden Schadens, zurückgeben und den Aufgeber mit Höflichkeit über die noch nöthige Verbesserung der Verpackung belehren²⁷⁾.

Geldpakete müssen von einem Adreßbriefe begleitet sein, und die, welche mehr als einige Pfund wiegen, dürfen nicht in Papier, sondern müssen in Leinwand oder Wachsleinwand verpackt und die Emballage von guter Beschaffenheit sein. Zu den leichteren Geldpaketen, bei welchen die Verpackung in Papier zulässig ist, muß festes, zwei- oder mehrfach zusammengelegtes Papier verwendet werden, damit es während des Transportes durch keinen damit in Berührung kommenden harten Körper leicht zerrieben werden kann. Alle Geldpakete müssen außerdem noch gut geschnürt, gehörig versiegelt und unter der Signatur mit der auf dem Adreßbriefe angegebenen Summe des Inhaltes bezeichnet sein. Größere baare Geldsendungen sind in Beutel oder Fässer fest zu verpacken.

Geldbeutel müssen von doppelter Leinwand und gut genäht sein. Bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig, der Kropf nicht kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich und mit dem der Adresse übereinstimmend ausgedrückt sein.

Geld in Fässern darf nicht bloß, sondern muß in Beuteln oder gut beschaffenen Packeten verpackt sein. Die Fässer müssen gut gereift und an beiden Böden so versiegelt und verschnürt sein, daß eine Oeffnung des Fasses, ohne Verletzung des Bodens oder Siegels, nicht möglich ist²⁸⁾.

26) §. 22 d. P.=L.=D. v. 13. Juni 1850. — P.=B.=Bl. 10. Stck. —

27) D.=P.=A.=G. v. 13. Octbr. 1817.

Ann. z. d. Postber. sub 7 ad D.=P.=A.=B. v. 28. Septbr. 1842. No. 69. — P.=B.=Bl. 13. Stck. —

Bef. d. K. D.=P.=D. v. 16. März 1847 sub 4 ad B. No. 330. — P.=B.=Bl. 3. Stck. —

28) Ann. z. d. Postber. sub 13 ad D.=P.=A.=B. v. 28. Septbr. 1842. No. 69. — P.=B.=Bl. 13. Stck. —

Bef. d. K. D.=P.=D. v. 16. März 1847 sub 5 ad B. No. 330. — P.=B.=Bl. 3. Stck. —

Auf den Werthspacketen ist die Werthsumme ebenso wie auf Geldpacketen mit dem Adreßbriefe gleichlautend anzugeben²⁹⁾.

Geldsendungen nach Frankreich, Belgien und Holland, selbst in kleinen Beträgen, dürfen nicht in Briefe eingelegt werden, sondern müssen in Leinwand oder Wachstuch besonders verpackt und von offenen — unveriegelten — nur mit einem Abdrucke des Pestschafts versehenen Adressen begleitet sein³⁰⁾. — Siehe noch „Gewicht.“

II. Packereien.

Jedes Packet, das nicht die Form von Actenfasciceln oder Büchern in Octav hat, sowie jede Kiste, Schachtel oder Rolle von größerem oder kleinerem Umfange und Gewicht, muß von einem besonderen Adreßbriefe, welcher deutlich besagt, wie die dazu gehörige Sendung bezeichnet — signirt — ist, begleitet, nächstdem aber auf eine, dem Inhalte angemessene Weise innerlich und äußerlich gut verpackt und geschnürt, auch stets mit dem Siegel des Adreßbriefes versiegelt sein³¹⁾.

Actenpakete und Fascikel überhaupt sind, ohne Rücksicht auf ihr Format, nicht über ein Pfund schwer ohne Adreßbriefe anzunehmen und abzusenden, da namentlich an größeren Postorten, wo dergleichen Actensendungen in bedeutender Anzahl eingehen, die Briefträger gar nicht im Stande sind, schwerere Pakete zu bestellen. Uebrigens ist in denjenigen Fällen, wenn Pakete, ungeachtet des dazu gehörigen Adreßbriefes, noch außerdem selbst mit der vollen Adresse versehen sind, diese Adresse bei der Annahme sogleich mit Rothstift oder rother Tinte über's Kreuz (X) zu durchstreichen, um außerdem leicht mögliche Verwechslungen und Mißverständnisse zu vermeiden³²⁾.

Alle Fahrpostsendungen müssen dem Inhalte angemessen und nach Maßgabe der Weite des Transportes haltbar verpackt, gehörig verschnürt und versiegelt und die Emballage muß gut vernäht, sowie von solcher Beschaffenheit sein, daß sie während des Transportes weder leicht durch Reibung beschädigt, noch bei eintretender sehr übler Witterung, gegen welche auch die bedeckten Wagen und Beiwagen nicht immer vollkommen ausreichenden Schutz gewähren, durchnäht werden können. Waarensendungen aller Art müssen auf weitem Entfernungen und besonders nach dem Auslande möglichst in Kisten eingelegt, diese mit Stroh verwahrt und in Leinen, Wachstuch und Matten emballirt werden. Diese Vorsicht ist bei Sendungen von hohem Werthe, oder bei Gegenständen, die

29) B. d. R. D.-P.-D. v. 30. Juli 1850. No. 680. — P.-B.-Bl. 22. Stf. —

30) Anm. z. d. Postber. sub 14 ad D.-P.-A.-B. v. 28. Septbr. 1842. No. 69. — P.-B.-Bl. 13. Stf. —

31) Bef. d. R. D.-P.-D. v. 16. März 1847 sub 1 ad B. No. 330. — P.-B.-Bl. 3. Stf. —

32) B. d. R. D.-P.-D. v. 12. Juni 1851. No. 816. — P.-B.-Bl. 21. Stf. —

durch Nässe oder Reibung leicht leiden, noch zu verdoppeln. Bei Unterlassung dieser Vorschriften kann in Beschädigungsfällen keine Entschädigung stattfinden³³⁾.

Die Postanstalten werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle Waarensendungen nach Rußland, wie von der dortseitigen Postverwaltung erklärt worden ist, auf die solideste Weise verpackt, namentlich wohlverwahrt in hölzerne Kisten eingelegt und diese noch mit Leinwand oder Wachstuch umnäht und mit festen Stricken gehörig verschnürt sein müssen, indem, bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften, in Beschädigungsfällen eine Ersatzleistung nicht erfolgt. Mangelhaft verpackte derartige Sendungen haben die Postanstalten nur auf Gefahr der Aufgeber anzunehmen³⁴⁾. — Vergleiche noch „Declarationen sub 3.“ —

Da eine zu leichte und sorglose Verpackung auch auf kürzeren Tracten leicht unangenehme Folgen haben kann, so ist auch zu kleineren Postsendungen nach den näher gelegenen Orten des In- und Auslandes und von geringerem Werthe, wenn sie nicht in Kisten, gehörig verschnürten Schachteln, in Pack- oder Wachstuch verpackt sind, wenigstens ein starkes und haltbares Packpapier mit fester Bindfaden-Verschmürung als äußere Emballage zu verwenden. Pakete, deren äußere Emballage bloß in unhaltbarem oder in sogenanntem Wachspapier besteht, sollen zu den Posten gar nicht oder auf alleiniges Risiko der Absender angenommen werden³⁵⁾.

Zu den Packereisendungen nach Frankreich, Belgien und Holland — Schriften, Zeitungen, Journale &c. ausgenommen, welche bis 2 Pfund schwer zur Briefpost gehören — dürfen, wenn sie von der Grenze ab mit der Fahrpost befördert werden sollen, keine versiegelten, sondern nur offene, mit einem Siegelabdruck versehene Adressen beigegeben werden³⁶⁾. — Siehe noch „Gewicht.“

Waarensendungen im Allgemeinen und nach Rußland, s. Declarationen und Verpackung sub II.

Wallachei, Packereien dahin, s. Expedition.

Werthsangabe auf Geld- und andern Waarenpacketen, s. Declarationen und Verpackung sub I.

Zeitschriften &c., an das Königliche Ministerium des Innern gerichtet, s. Bescheinigung.

Zurückforderung und Rücklieferung aufgegebener Briefe und Sendungen. Ueber die Zurückforderung und die Rücklieferung

33) Anm. z. d. Postber. sub 19 ad D.=P.=A.=B. v. 28. Septbr. 1842. No. 69. — P.=B.=Bl. 13. Stck. — Bef. d. K. D.=P.=D. v. 16. 1847 sub 3 ad B. No. 330. — P.=B.=Bl. 3. Stck. — B. d. K. D.=P.=D. v. 27. Oct. 1848. No. 501. — P.=B.=Bl. 20. Stck.

34) B. d. K. D.=P.=D. v. 17. Novbr. 1848. No. 507. — P.=B.=Bl. 21. Stck. —

35) Bef. d. K. D.=P.=D. v. 16. März 1847. sub 3 ad B. No. 330. — P.=B.=Bl. 3. Stck. — B. d. K. D.=P.=D. v. 27. Octbr. 1848. No. 501. — P.=B.=Bl. 20. Stck. —

36) Anm. z. d. Postber. sub 18c. ad D.=P.=A.=B. v. 28. Septbr. 1842. No. 69. — P.=B.=Bl. 13. Stck. —

aufgegebener Briefe und Sendungen wird, in Bezug auf §. 10 der General-Berordnung vom 30. Juni 1826, zur Nachachtung für die Zukunft, hiermit Folgendes bestimmt.

1) Die zur Post aufgegebenen Briefe und Sendungen können am Abgangsorte vor Schluß der betroffenen Post und am Bestimmungsorte vor der Bestellung an den Adressaten zurückgefordert werden; wogegen die Zurückforderung und Rückgabe bei den Zwischenstationen unzulässig ist.

2) Zur Zurückforderung und Rücknahme ist für legitimirt anzusehen, wer das zum Verschlusse des fraglichen Gegenstandes gebrauchte Petschaft und den etwa ertheilten Postschein vorzeigt, überdies aber die Handschrift der Adresse beurkundet.

3) Die Auslieferung hat nur gegen Uebergabe eines Abdrucks des Verschlußriegels und einer Abschrift der Adresse von der Hand der Letztern, sowie gegen Rückgabe des ertheilten Postscheins und, bei Geld-, Werth- und Packerei-Sendungen, ingleichen bei recommandirten Briefen, gegen Quittung zu erfolgen.

4) Von Behörden aufgegebenen Geld-, Werth-, Packerei- und recommandirte Sendungen dürfen jedoch nur auf schriftliches Verlangen der absendenden Behörden, beziehentlich unter Beobachtung dessen, was §. 3 bestimmt ist, zurückgegeben werden.

5) Wenn irgend ein Bedenken obwaltet, demjenigen, welcher sich zur Zurückforderung in der §. 2 vorgeschriebenen Maasse legitimirt, den verlangten Gegenstand unmittelbar auszuantworten, so hat die Postanstalt den Letztern an die Gerichtsbehörde des Orts abzugeben und den Reclamanten dahin zu verweisen.

6) Die über Zurückgaben erforderten und beigebrachten Bescheinigungen und ergangenen Requisitionen (§§. 3, 4 und 5) sind, gleich den Quittungsbüchern, dauernd aufzubewahren³⁷⁾.

37) B. d. K. D.-P.-D. v. 18. Jan. 1852. No. 889. — P.-B.-Bl. 2. Stk. —

Zweite Abtheilung.

Die Königlich Sächsischen Porto-Caren.

I.

Post-Tarordnung für den internen Verkehr des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg

vom 13. Juni 1850. — P.=B.=Bl. 10. Stck. — mit Ausführungs-Berordnung der Königlich Ober-Post-Direction vom 18. Juni 1850. — P.=B.=Bl. 11. Stck. — *)

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Postmeile. Für die Bestimmung der Ortsentfernungen wird bei der Postverwaltung das Maaß der Postmeile zu 7500 Meter oder 13241,987 Dresdner Ellen durchgängig zum Grunde gelegt.

§. 2. Taxirung nach directer Entfernung. Das Porto wird nur nach den in gerader Linie gemessenen Entfernungen erhoben, ohne Berücksichtigung des längeren Postcourses, auf welchem der zu taxirende Gegenstand spedirt wird.

§. 3. Porto-Meilenzeiger. Derselbe, wie er Seite 46 folgt, giebt die Entfernungen an, auf deren Grund das Porto nach allen Postorten des Inlandes erhoben wird.

§. 4. Erhebung nach Postcoursmeylen. Das Personengeld bei den Staatsposten, sowie das Extrapost- und Couriergegeld, ingleichen die Staffetten-Rittgebühren werden

*) Die Citate dieser Ausf.=B. werden den betreffenden Paragraphen unmittelbar an gereiht und mit der Abkürzung: „A.=B.“ bezeichnet werden.

nicht nachden im Porto-Meilenzeiger angegebenen directen Entfernungen, sondern nach den auf den vermessenen Straßen ermittelten Postmeilen, bis zur Fünfstel-Meile erhoben.

§. 5. Gewicht. Für alle Gewichtsbestimmungen bei der Postverwaltung bildet die Gewichtseinheit

Das Pfund (Zollpfund) gleich $\frac{1}{2}$ Kilogramm, oder 500 Grammen, welches

in 32 Lothe

getheilt wird.

Die Auswiegung erfolgt bis zu Sechzehnthel-Lothen ($\frac{1}{16}$ Loth).

§. 6. Porto-Berechnung in Neugroschen. Das Porto ist in Neugroschen und Halben Neugroschen zu berechnen und auf den Adressen auszuzeichnen.

Wenn bei der Berechnung des ganzen Portobetrages Pfennige sich ergeben, so werden gerechnet und erhoben

1 und 2 Pf. gar nicht,

3 = 4 = } gleich $\frac{1}{2}$ Ngr.

6 = 7 = }
8 = 9 = } gleich 1 Ngr.

Eine Ausnahme hiervon tritt lediglich in Bezug auf Kreuzbandsendungen ein. (Siehe §. 10.)

Bruchtheile eines Pfennigs werden für volle Pfennige gerechnet.

II.

Brief-Portotaxe.

§. 7. Briefportosätze. Für die innerhalb des Sächsischen Postbezirktes gewechselte Correspondenz ist an Briefporto zu erheben

bis mit 5 Meilen $\frac{1}{2}$ Ngr.

über 5, bis mit 15 Meilen 1 Ngr.

= 15 Meilen 2 Ngr.

für den einfachen Brief.

Als einfache Briefe werden diejenigen behandelt, welche nicht mehr als Ein Loth wiegen.

Schwerere Schriftensendungen zahlen doppeltes Porto so lange, bis das Packereipporto mehr beträgt.

Sollte sich zeigen, daß Schriftensendungen über 2 Loth aus zusammengepackten einzelnen Briefen bestehen, so ist die einfache Briestaxe so vielfach zu erheben, als das Gewicht der Sendung Lothe beträgt.

Add.=B. Die Taxvorschrift in §. 7 der Post-Taxordnung vom 13. Juni 1850, verbunden mit §. 6 der Ausführungs-Berordnung vom 18. desselben Monats Nr. 656, wonach für Schriftensendungen über 2 Loth, welche aus zusammengepackten einzelnen Briefen bestehen, das einfache Briefporto so vielfach zu erheben ist, als das Gesamtgewicht der Sendung Lothe beträgt, darf selbstverständlich nicht zuwider den nirgends

aufgehobenen Bestimmungen in den Artikeln 46 und 47 der Postordnung vom 27. Juli 1713, zu Portoverkürzungen, beziehentlich durch unstatthafte Vermittelung der Postanstalten, gemißbraucht werden. Es ist aber

1) in Artikel 46 der Postordnung von 1713 das Einschlagen oder Zusammenpacken gesammelter oder anderer als eigener, mithin von verschiedenen Absendern herührender Briefe, Falls dergleichen Sendungen im regelmäßigen Correspondenzwege, nämlich nicht unter der Adresse einer Postanstalt oder eines Postbediensteten zur Aufgabe und Beförderung gelangen, nicht nur

a) dergestalt verboten und verpönt, daß, wer solche gesammelte Briefe einschlägt oder zusammenpackt und in der vorbemerkten Weise zur Post aufgibt, wegen der damit versuchten oder verübten Portohinterziehung, mit einer Geldstrafe von 5 Thlrn. im ersten, von 10 Thlrn. im zweiten und von 20 Thlrn. in jedem fernern Contraventionsfall belegt werden soll, sondern hierüber auch

b) den Postanstalten zur Pflicht gemacht, wenn sie bei der Aufgabe oder dem Eingange einer Schriftensendung dringenden Verdacht einer derartig versuchten oder verübten Portohinterziehung haben, die Sendung in Gegenwart des Absenders oder Adressaten, oder des Aufgebers oder Stellvertreters, an Postexpeditionsstelle zu eröffnen oder von demselben eröffnen zu lassen und, ohne Rücksicht auf die etwa geschehene Frankatur der Sendung nach deren Gesamtgewichte, die darin vorfindlichen Briefe, nach dem Briefportotarif, beziehentlich nach der Entfernung zwischen dem Orte der Aufgabe der Sendung und den Bestimmungsorten der verschiedenen Briefe, einzeln auszutaxiren; das hiernach ausfallende Porto aber entweder sofort von dem Aufgeber zu erheben oder, je nachdem die Briefe im Orte oder Bezirke zu bestellen oder weiterzusenden sind, von den Adressaten einzuziehen oder endlich in Ansatz zu bringen.

Ueber solche Contraventionsfälle haben übrigens die Postanstalten jedesmal, Behufs der Einleitung des Strafverfahrens, mit Einreichung der zur Feststellung des Thatbestandes aufgenommenen Verhandlung, ausführliche Anzeige anher zu erstatten. Wenn dagegen

2) zusammengepackte Briefe couvertirt unter der Adresse einer Postanstalt oder eines Postbediensteten eingehen, so ist, nach Artikel 47 der Postordnung von 1713, zwar ebenfalls

a) mit der einzelnen Austaxirung derselben in der vorstehend unter 1 b. bestimmten Maße zu verfahren, ohne

daß jedoch die unter 1a. festgesetzte Strafe eintritt; es macht aber

- b) hierbei, in Hinsicht der nachträglichen Erhebung oder Berechnung des taxmäßigen Briefporto's für die vorgefundenen einzelnen Briefe, gar keinen Unterschied, ob diese Briefe gesammelte in dem unter 1 bemerkten Sinne sind oder nicht, zumal den Postanstalten und Postbediensteten die Ausnahme und Eröffnung derartiger, aus zusammengepackten Briefen bestehenden, unter ihrer Adresse couvertirt eingehenden Sendungen eben nur unter der gesetzlichen Bedingung der einzelnen Austaxirung der vorfindlichen Briefe gestattet ist und obliegt.

Hiernach allenhalben hat im innern Verkehr

3) die oben angeführte Taxvorschrift in §. 7 der Post-Taxordnung vom 13. Juni 1850 anders nicht, als in Gemäßheit der angezogenen allgemein gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 46 und 47 der Postordnung vom 27. Juli 1713, mithin nur dann einzutreten, wenn die aus zusammengepackten Briefen bestehenden Schriftensendungen über 2 Loth

- a) im regelmäßigen Correspondenzwege, folglich nicht unter der Adresse einer Postanstalt oder eines Postbediensteten zur Aufgabe und Beförderung gelangen und dabei
b) lediglich eigene Briefe eines und desselben Absenders — nicht gesammelte oder solche, die von verschiedenen Absendern herrühren — enthalten. Endlich ist

4) im postvereinsländischen Wechselverkehre hinsichtlich derartiger Briefeinschlüsse, den einschlagenden Bestimmungen in §. 7 der Ausführungsverordnung vom 22. Juni 1852. Nr. 948. nachzugehen. — Bescheidg. d. K. D.-P.-D. v. 31. Decbr. 1852. No. 38. — P.-B.-Bl. 2. Stck. v. 1853. —

§. 8. Frankirungsfreiheit. Alle Briefsendungen können nach Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt aufgegeben werden, mit Ausnahme der Briefe an Se. Majestät den König, an die Allerhöchsten und Höchsten Mitglieder des Königl. Hauses, in gleichen an Se. Hoheit den Herzog von Sachsen-Altenburg und die Höchsten Mitglieder des Herzogl. Hauses, wie an die Königl. und Herzogl. Ministerien, welche frankirt werden müssen.

Erfolgt jedoch die Frankirung solcher Briefe nicht, so sind sie dessenungeachtet abzusenden, die Postanstalten haben aber, wenn die Couverts mit Benennung des Absenders zurückgegeben werden, das darauf haftende Porto vom Absender einzuziehen. Für die Rücksendung des Couverts wird kein Porto erhoben. (§. 7 d. A.-B.)

Eine theilweise Frankirung findet nicht statt.

Zur Bequemlichkeit der Absender werden Frankomarken bei den Postanstalten im Voraus verkauft, mittelst deren das Frankiren

Abbildung zu pag. 27. 8. 9 des ersten Theils.

Die Abbildung zu pag. 27. 8. 9 des ersten Theils zeigt die Vertheilung der Bevölkerung in den verschiedenen Klassen der Bevölkerung. Die Abbildung ist in zwei Theile getheilt, die die Vertheilung der Bevölkerung in den verschiedenen Klassen der Bevölkerung und die Vertheilung der Bevölkerung in den verschiedenen Klassen der Bevölkerung zeigen. Die Abbildung ist in zwei Theile getheilt, die die Vertheilung der Bevölkerung in den verschiedenen Klassen der Bevölkerung und die Vertheilung der Bevölkerung in den verschiedenen Klassen der Bevölkerung zeigen.

Nachtrag zu pag. 27, §. 9 des ersten Heftes.

Ob schon in §. 5. der Bekanntmachung vom 22. Juli 1851 Nr. 832. bestimmt ist, daß recommandirte Briefe stets, auch wenn sie mit Marken frankirt worden, an den Annahmefenstern der Postanstalten zur Aufgabe gebracht, hiernach also die Briefkästen zur Einlegung recommandirter Briefe nicht benutzt werden sollen, so unterliegt es doch keinem Bedenken, dergleichen Briefe auch dann als recommandirte zu behandeln, wenn sie von den Absendern in die Briefkästen eingelegt, also Postscheine über dieselben nicht ausgestellt worden sind, vorausgesetzt, daß hierbei im Uebrigen den zu stellenden Anforderungen Genüge geleistet ist und, soviel die nach außersächsischen Orten des Post-Vereinsgebiets bestimmten Briefe anlangt, die vorschriftmäßige vollständige Frankatur durch Marken stattgefunden hat. Unfrankirte recommandirte Briefe nach Post-Vereinsländern außerhalb Sachsen sind hiernach allenthalben wie gewöhnliche, nicht recommandirte, Briefe zu behandeln. Bescheidg. d. K. D.=P.=D. v. 13. August 1853. — P.=B.=Bl. 38. Stk. —

von Briefen bewirkt werden kann. — Die deshalb bestehenden nähern Vorschriften siehe unter „Frankirung 2c.“ der ersten Abtheilung. —

§. 9. Recommandirte Briefe. Für jeden recommandirten, d. h. auf der Adresse ausdrücklich mit „empfohlen“, „recommandirt“, „chargé“, „rr“ bezeichneten Brief, ist nächst dem tarifmäßigen Porto noch eine Recommandationsgebühr von 2 Ngr., ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, mit dem Porto zu erheben.

Ueber die erfolgte Aufgabe eines recommandirten Briefes hat der Absender eine Bescheinigung (Postschein) unentgeltlich zu empfangen und anzunehmen, und über die erfolgte Bestellung hat der Adressat zu quittiren.

Der ausgestellte Postschein ist auf sechs Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, gültig.

Adressbriefe zu Packet- oder Werthsendungen können nicht recommandirt werden.

Für einen recommandirten Brief werden im Falle des Verlustes 10 Thaler an den reclamirenden Absender vergütet. (§. 8 d. A.=B.)

Add.=B. Die Official-Correspondenz ist zwar auch in dem Falle, wenn sie recommandirt aufgegeben wird, vom inländischen Porto freizulassen, keineswegs aber von der Recommandationsgebühr: es ist vielmehr diese Gebühr für recommandirte Official-Correspondenz ebenso wie für portopflichtige recommandirte Correspondenz zu erheben und zu berechnen. Für recommandirte Briefe, welche bei den Stadtposten in Leipzig und Dresden zur Bestellung im Stadt- und Landbezirke aufgegeben werden, ist ebenfalls die gewöhnliche Recommandationsgebühr von 2 Ngr. mit zu erheben und zu berechnen. B. d. K. D.=P.=D. v. 8. Oct. 1850 sub I No. 713. — P.=B.=Bl. 29. Stck. —

Add.=B. Die Postanstalten werden angewiesen, die recommandirten Briefe sofort bei der Aufgabe mit dem Zeichen „rr“ auf der Adressseite, und zwar mittelst Rothstiftes oder rother Tinte, zu versehen. B. d. K. D.=P.=D. v. 25. April 1851 No. 802. — P.=B.=Bl. 16. Stck. —

§. 10. Kreuzband-Sendungen. Für Zeitungen, Journale, Preiscourante, gedruckte und lithographirte Circulare und Empfehlungsbriefe, so wie für gedruckte Sachen und Brochüren aller Art, denen außer der Adresse, dem Abgangsorte, dem Datum der Absendung, sowie dem Namen des empfohlenen Reisenden, des Absenders und des Empfängers, etwas Geschriebenes nicht beigefügt ist, ingleichen für Correcturbogen ohne Manuscript, lediglich mit den durch die Correctur selbst veranlaßten Eintragungen, Abänderungen und Zusätzen, ist, wenn sie unter Kreuzband oder Schleife versendet werden, — und den unter der ersten Abtheilung neben

„Kreuzbandsendungen“ angegebenen weiteren Bedingungen entsprechen — ohne Unterschied der Entfernungen, nur der gleichmäßige Satz von 3 Pf. pro Loth im Falle der Frankirung durch Frankomarken so lange zu erheben, bis die Packereitage erreicht wird, welche dann eintritt.

Für Kreuzband-Sendungen, welche nicht durch Frankomarken frankirt sind, ist das tarifmäßige Briefporto zu erheben.

Udd.=B. Reclamirte Kreuzband-Sendungen sind bei der Nachsendung wie neu aufgegebenen dergleichen Sendungen zu behandeln und demnach unter Ansatz von $\frac{3}{10}$ Ngr. Porto pro Loth weiter zu befördern. B. d. K. D.=P.=D. v. 8. Oct. 1850 No. 713. Punkt 2. — P.=B.=Bl. 29. Stck. —

— Die rücksichtlich der Frankirung der Kreuzband-Sendungen geltenden nähern Bestimmungen, siehe unter Abtheilung I. neben „Frankirung der Briefpostgegenstände durch Marken.“ —

§. 11. Waaren-Proben und Muster. Für Waaren-Proben und Muster, wenn sie dergestalt verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich, ihnen auch nur ein einfacher, bei der Austaxirung mit der Waaren-Probe oder dem Muster zusammen zu wiegender Brief angehängt ist, wird bis zum Gewichte von 2 Loth einschließlich, nur das einfache Briefporto, bei schwererem Gewichte aber das Porto nach der Packereitage erhoben.

Wiegt der der Proben- oder Mustersendung angehängte Brief mehr als ein Loth, so verfällt er der gewöhnlichen Taxe. (§. 10 d. U.=B.)

§. 12. Adreßbriefe. Unbeschwerte Adreßbriefe zu Packet- und Werthsendungen werden nicht mit besonderem Porto belegt, sofern sie das Gewicht von 1 Loth nicht übersteigen.

Für schwerere Adreßbriefe dagegen ist das tarifmäßige Briefporto zu erheben.

Ein in einem Adreßbriefe befindlicher Schlüssel zu einem Koffer bleibt dabei in Bezug auf sein Gewicht außer Betracht und somit portofrei.

Enthält ein Adreßbrief declarirte Werthseinlagen, so ist für denselben das tarifmäßige Briefporto und die Werthstaxe für den angegebenen Werth zu erheben. (Siehe §§. 17 u. 19.)

§. 13. Unrichtig geleitete Briefe. Von irrig instradirten Briefen, welche ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu senden sind, ist nur dasjenige Porto zu erheben, welches, bei richtiger Versendung, vom Absendungsorte zum Bestimmungsorte sich ergibt.

§. 14. Retourbriefe. Für Briefe, deren Annahme von den Adressaten verweigert wird, ingleichen für Briefe, deren Adressat nicht ausgemittelt oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt

werden kann, welche somit ohne Schuld der Postanstalt als unanbringlich zurückkommen, ist, wenn sie bei der Absendung nicht frankirt waren, von den Absendern das durch die Absendung entstandene Porto beim Rückempfang zu entrichten.

§. 15. Reclamirte Briefe. Briefe, welche dem Adressaten auf dessen Verlangen an einen andern als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen — reclamirte Briefe — sind wie solche zu behandeln, welche am Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden. Das bereits darauf haftende Porto wird als Auslage angerechnet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabsorte zurückersolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (§. 14) eintritt.

Reclamirte Briefe, deren Zustellung an den Adressaten am neuen Bestimmungsorte nicht bewirkt werden kann, oder welche nicht weiter reclamirt worden, sind ebenfalls als unanbringliche Briefe zu behandeln, wobei jedoch das durch die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte an den späteren Bestimmungsort entstandene und anzurechnende Porto, von dem Absender beim Rückempfang mit zu entrichten ist.

Ad d.-B. Sind nachzusendende Briefe recommandirt, so ist zwar für solche bei der Weiterbeförderung vom Nachsendungsorte ab neues Porto, nicht aber eine weitere Recommandationsgebühr in Ansatz zu bringen. B. d. K. D.-P.-D. v. 8. Oct. 1850. No. 713 Punkt 3 — P.-B.-Bl. 29. Stück. —

§. 16. Retour-Recepisse. Für recommandirte Briefe, in gleichen für Packet- und Werthsendungen aller Art kann der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung vom Adressaten — Retour-Recepisse — verlangen. Er hat solches jedoch sogleich bei der Aufgabe der Sendung auf der Adresse zu erklären und das einfache Briefporto für die Rücksendung im Voraus zu bezahlen.

Von der distribuirenden Postanstalt ist darauf zu achten, daß das Recepisse bei Bestellung der Sendung, zu welcher es gehört, von dem Empfänger nach Vorschrift des auf dem Formulare ersichtlichen Vordruckes, gehörig vollzogen, und sodann mit nächster Post an die Aufgabs-Postanstalt zur Bestellung an den Absender zurückgesandt werde. Die zurückgehenden Recepisse sind in den Karten speciell einzutragen. Bei der Bestellung des zurückgekommenen Recepisse an den Absender ist, da es von ihm schon im Voraus bezahlt worden, nur das gewöhnliche Bestellgeld zu erheben (§. 11 d. A.-B.).

III.

Bäckerei-Portotaxe.

§. 17. Bäckerei-Portosätze. Für alle Bäckerei- und Werthsendungen ist innerhalb des Sächsischen Postbezirkes, — ohne Unterschied der Posten, mit welchen dieselben befördert werden, — je nach Gewicht und Werth der Sendungen, folgendes Porto zu erheben:

a) nach dem Gewicht (Gewichtstaxe)
für jedes Pfund auf je fünf Meilen $\frac{1}{8}$ Ngr oder $1\frac{1}{4}$ Pf.
mit der Maafgabe, daß in allen Fällen, wo nach diesem Satze der Betrag des doppelten Briefporto nicht erreicht wird, das letztere als geringster Satz des Gewichtsporto zu erheben ist;

Einzelu vorkommende oder überschießende Lothe über ein ganzes oder mehrere Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

b) nach dem Werthe (Werthstaxe)
für jedes Hundert Thaler des declarirten Werthes:
bis 15 Meilen $\frac{1}{2}$ Ngr.
über 15 Meilen 1 Ngr.

Für geringere Summen als Hundert Thaler wird der Betrag für das volle Hundert erhoben.

Bei allen Bäckerei- und Werthsendungen wird das Gewichtsporto, ein Werthsporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist.

Von Briefen mit declarirten Werthseinlagen ist das tarifmäßige Briefporto und die Werthstaxe für den angegebenen Werth zu erheben.

Zur Erleichterung der Berechnung des Gewichtsporto und Werthsporto sind die S. 48—52 sub B und C hinten folgenden Progressions-Tabellen berechnet. (§. 12 d. A.-B.)

§. 18. Werthbeträge unter 1 Thaler. Kleinere Geldeinlagen oder Werthbeträge unter 1 Thlr. bleiben bei der Austaxirung ganz außer Betracht.

Ebenso werden die bei Werthbeträgen überschießenden Groschen bei Anwendung der Werthstaxe nicht berücksichtigt.

Hiernach ist also von einer Brief- oder Packetsendung, auf welcher z. B. 25 Ngr. declarirt sind, nur das tarifmäßige Brief-, resp. Gewichtsporto, ein Werthsporto aber nicht zu erheben. Ebenso sind 100 Thlr. 29 Ngr. 9 Pf. oder 300 Thlr. 25 Ngr. 7 Pf. bei Berechnung des Werthsporto nur wie 100 Thlr., resp. 300 Thlr. zu behandeln. (§. 15 d. A.-B.)

§. 19. Sendungen in Abtheilungen. Wenn mehrere Packet- oder Werthsendungen zu einer Adresse gehören, so ist das Gewicht und resp. der Werth aller zu derselben Sendung gehörigen Stücke zusammenzurechnen, und davon das Gewichtsporto und resp.

Werthsporto nach dem gemeinschaftlichen Gesamtgewichte und Gesamtwerthe zu erheben.

Das Nämliche gilt von dem Falle, wenn der zur Sendung gehörige Adreßbrief selbst declarirte Werthseinlagen enthält (§. 12 s. f.).

Die Bestimmung dieses §. wird durch nachstehendes Beispiel erläutert: Angenommen, es gehören zu einem $1\frac{3}{4}$ Loth wiegenden, mit 175 Thlr. beschwerten Adreßbriefe 2 Packete und 1 Geldfaß,

Nr. 1 ohne declarirten Werth, 27 Pfd. schwer,

Nr. 2 mit 2050 Thlr. Werth, $8\frac{1}{4}$ Pfd. schwer,

Nr. 3 mit 1050 Thlr. Werth, $6\frac{1}{4}$ Pfd. schwer,

so würde sich das Porto auf eine Entfernung von 17 Meilen herausstellen, wie folgt:

für den Adreßbrief, als Briefporto 4 Ngr.

das Gewichtsporto nach 100 Pfd. 50 =

das Werthsporto nach 3275 Thlr. 33 =

zusammen 87 Ngr.

(§. 16 d. A.=B.)

Darauf, ob Geld mit Schriften oder Sachen, oder ob verschiedene Geldsorten zusammen verpackt werden, kommt etwas nicht an. (§. 17 d. A. B.)

Die Taxirung erfolgt stets nach Thalern; andere Geldsorten werden auf Thaler reducirt, wobei zu rechnen ist:

1 Thlr. Conventionsgeld wie 1 Thlr. Courant,

1 österr. Gulden wie $\frac{1}{10}$ Thlr. Courant,

1 Gulden im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße wie $\frac{4}{7}$ Thlr.,

1 holländ. Gulden wie $\frac{1}{2}$ Thlr.,

1 polnischer Gulden wie $\frac{1}{6}$ Thlr.,

1 französischer Frank wie $\frac{1}{4}$ Thlr.,

1 schweizer Frank wie $\frac{3}{8}$ Thlr.,

1 russischer Rubel Silber wie 1 Thlr.,

1 russ. Rubel Papier wie $\frac{1}{3}$ Thlr.,

1 Ducaten wie 3 Thlr.,

1 Augustd'or, Friedrichsd'or, Louisd'or, Pistole,

russ. Imperial wie 5 Thlr.,

1 Carolin wie 6 Thlr.

(§. 18 d. A.=B.)

§. 20. Wertherklärung. Dem Absender bleibt es freigestellt, bei allen Postsendungen ihren Werth entweder nach dem wahren Betrage desselben oder nur theilweise, oder gar nicht zu declariren. (Siehe §§. 30 — 33.)

Es ist daher dem Absender überlassen, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes ganz nach eigenem Ermessen zu bestimmen, dergestalt, daß für nicht oder nur theilweise declarirte Sendungen, deren Inhalt aus Geld, cours-

habenden Papieren und Pretiosen, oder solchen Gegenständen besteht, welche pro Pfund ohne Thara 10 Thaler oder mehr werth sind, im Verlustfalle ein Ersatz nicht, oder eventuell nur bis zur Höhe des declarirten Werthes erfolgt. (§. 19 d. N.=B.)

§. 21. Frankirungsfreiheit. Alle Packet- und Werthsendungen können nach Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt aufgegeben werden. Eine nur theilweise Frankirung findet nicht statt.

§. 22. Werthsendungen als Briefeinslagen. Briefe, welche Wertheinslagen enthalten, müssen vom Absender mittelst Kreuzcouverts und mit fünf Siegeln verschlossen sein, und dürfen, wenn die Einslagen aus Metallgeld bestehen, das Gewicht von 8 Loth nicht übersteigen.

§. 23. Postscheine. Ueber jede Werthsendung von 1 Thaler an hat der Absender eine Bescheinigung — Postschein — gegen Bezahlung zu empfangen und anzunehmen. (Siehe §. 35.)

Ueber Packetsendungen ohne erklärten Inhaltswerth ist nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders ein Postschein auszustellen.

Diese Empfangsscheine sind auf ein volles Jahr, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, gültig.

Add.=B. Es ist durchaus nicht gestattet, die obige Scheingebühr dem Empfänger anzurechnen. Bescheidung d. K. D.=P.=D. v. 11. März 1851 No. 12 — P.=B.=Bl. 9. Stück. —

Add.=B. Bei den Postanstalten kann, beziehentlich neben dem Postscheine, eine besondere Quittung über aufgegebenene Geldsendungen nicht ertheilt und von den Absendern verlangt werden, weil daraus einerseits die, gleichwohl von der Postverwaltung niemals zu übernehmende Gewähr für die Richtigkeit der Declaration, und andererseits eine Verzichtung auf die Folgen der gesetzlichen Vorschrift über die Dauer der Gültigkeit des Postscheins abzuleiten wäre. Bescheidung d. K. D.=P.=D. v. 22. Juli 1851 No. 15. — P.=B.=Bl. 28. Stück. —

§. 24. Aushändigung von Packet- und Werthsendungen an die Adressaten. Ueber die erfolgte Aushändigung oder Bestellung von Packet- oder Werthsendungen aller Art, ist von dem Empfänger — Adressaten — zu quittiren.

§. 25. Retour-Packete. Für zurückkommende Packet- und Werthsendungen aller Art ist das volle Porto, wenn sie frankirt abgesendet waren, für die Rücksendung, und wenn sie unfrankirt abgesendet waren, für die Hin- und Rücksendung, vom Absender beim Rückempfang zu entrichten.

§. 26. Ueberfrachtporto. Wird das bei den verschiedenen Staatsposten zugestandene Freigewicht für das Passagiergepäck durch das Gewicht des letzteren überstiegen, so ist für das Mehrgewicht das Ueberfrachtporto nach dem normalmäßigen Satze der Packerei-Portotaxe mit $1\frac{1}{4}$ Pfennig pro Pfd. auf je 5 Meilen zu erheben.

Dieser Tage unterliegt auch das den Reisenden mit den Packereiposten voraus- oder nachgehende Gepäck, nach Abzug des freipassirenden Gewichtes.

Werden Reisende nach Unterwegsorten eingeschrieben, wo sich keine Postanstalt befindet, so ist, wie früher, das Ueberfrachtporto nach der Entfernung des nächsten Postortes zu erheben. (§. 22 d. A.=B.)

Bei Reisenden nach dem Auslande wird das Ueberfrachtporto nach dem beiderseitigen Grenzporto-Antheile erhoben. (§. 23 d. A.=B.)

IV.

Personengeld bei den Staatsposten.

§. 27. Die Sätze des Personengeldes bei den verschiedenen Staatsposten werden nach Maaßgabe der Transportmittel und der sonst darauf einschlagenden Verhältnisse besonders festgesetzt.

Außer dem Personengelde ist beim Einschreiben auf Entfernungen über 5 Meilen 1 Ngr. Einschreibebühr zu erheben.

Die Berechnung und Erhebung des Personengeldes erfolgt bis zur Fünfstel-Meile in Thalern und Neugroschen, so daß, wenn hierbei sich Pfennige ergeben, die Abrundung auf ganze und halbe Neugroschen wie bei dem Porto zu erfolgen hat. (§. 24 d. A.=B.)

Add.=B. Kinder unter 3 Jahren werden bei den Posten nicht angenommen. Kinder von 3—10 Jahren werden bei denjenigen Posten, bei welchen keine unbeschränkte Personenannahme stattfindet, für die Hälfte des Personengeldes eingeschrieben, wobei denselben aber auch nur 10 Pfd. Freigepäck passirt.

Reisende, welche nach Unterwegsorten — ohne Posthalterei — eingeschrieben sein wollen, sind bei Posten mit beschränkter Personenannahme nur dann nach solchen Orten einzuschreiben, wenn einem weiter Reisenden der Platz nicht weggenommen wird. Bei Posten mit unbeschränkter Personenannahme werden die Reisenden unbedingt nach jedem, dazu anerkannten, Unterwegsort ohne Posthalterei selbst dann für das nach der Entfernung dieses Ortes entfallende Personengeld eingeschrieben, wenn bis dahin eine Beichaise zu stellen sein würde. D.=P.=A.=B. v. 10. Juli 1848. No. 455. — P.=B.=Bl. 13. Stck. —

V.

Gewähr.

§. 28. Bei gewöhnlichen Briefen. Ein Ersatz- oder Schadenerspruch für unbeschwerte nicht recommandirte Briefe findet, wenn sie verloren gehen, nicht statt.

§. 29. Bei recommandirten Briefen. Für einen recommandirten Brief werden im Falle des Verlustes Zehn Thaler an den reclamirenden Absender vergütet. Dieses Reclamationsrecht ist

jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe des Briefes an gerechnet, erloschen.

§. 30. Bei Packerei- und Werthsendungen. a) Umfang der Ersatzverbindlichkeit. Bei allen der Post vorschriftmäßig überlieferten Packerei- und Werthsendungen leistet die Postverwaltung dem Absender Ersatz für Verlust oder Beschädigung nach Maaßgabe der bei der Aufgabe geschehenen Werthsendeclaration, oder des erweislichen wahren — wirklichen gemeinen — Werthes und unmittelbaren Schadens.

Für einen mittelbaren Schaden oder entgangenen Gewinn wird kein Ersatz geleistet.

§. 31. b) Feststellung des Ersatzanspruchs. Ist eine Werthsendeclaration bei der Aufgabe erfolgt, so hat die Postverwaltung im Falle des Verlustes niemals und selbst dann nicht mehr als den angegebenen und nach Befinden zu bescheinigenden Werth zu ersetzen, wenn auch der Absender nachträglich einen höhern Werth erweisen wollte oder könnte.

Ergiebt sich jedoch, daß der declarirte Werth den wirklichen gemeinen Werth der Sendung übersteigt, so ist nur der letztere zu ersetzen.

Bei undeclarirten Sendungen hat der Absender den gemeinen Werth der Sendung oder die Höhe des Schadens zu bescheinigen und nach Befinden seine Angaben über Inhalt und Werth der Sendung vor Gericht eidlich zu erhärten.

§. 32. c) Befreiung von der Ersatz-Verbindlichkeit. Die Postverwaltung ist von der Ersatz- und Entschädigungs-Verbindlichkeit befreit:

- 1) Wenn der Verlust oder die Beschädigung erweislich durch einen unvermeidlichen Zufall entstanden, oder durch äußere unabwendbare Gewalt herbeigeführt ist.
- 2) Wenn der Verlust oder die Beschädigung der eignen Fahrlässigkeit des Absenders, oder einer mangelhaften oder vorschriftwidrigen Aufgabe, Adressirung und Verpackung zuzuschreiben, oder die Beförderung ausdrücklich nur auf Gefahr des Absenders erfolgt ist.
- 3) Wenn der Inhalt der Sendung aus baarem Gelde, Papiergeld, courshabenden Papieren, Pretiosen oder solchen Gegenständen besteht, deren Werth pro Pfd., ohne Thara, 10 Thlr. oder mehr beträgt, und eine Declaration des Werthes ganz oder theilweise auf der Adresse nicht erfolgt ist.

§. 33. d) Erlöschen der Ersatz-Verbindlichkeit. Die Ersatz- und Entschädigungs-Verbindlichkeit der Postverwaltung erlischt:

- 1) durch unbeanstandete Annahme des Poststücks vom Adressaten;

- 2) nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Aufgabe der Sendung an gerechnet.

VI.

Ausland.

§. 34. Die vorstehenden Bestimmungen und Taxen beziehen sich nur auf den Sächsischen Postbezirk. Die Portotaxen und die Bestimmungen über die Gewähr für die in das Ausland gehenden und von daher kommenden Postsendungen beruhen auf den mit den betheiligten Postverwaltungen darüber getroffenen Vereinbarungen. Da, wo dergleichen nicht bestehen, wird in Beschädigungs- und Verlustfällen, wenn solche erweislich außer dem Bereiche der Sächsischen Postverwaltung sich ereignet haben, die letztere den Absender, welcher seine Schädensprüche gegen die fremde Postverwaltung geltend machen will, hierbei soviel als möglich unterstützen.

VII.

Nebenerhebungen.

§. 35. Scheingebühren. Für jeden Postschein sind vom Empfänger desselben 6 Pf. zu entrichten, gleichviel ob die Sendung, für welche der Postschein ertheilt wird, frankirt oder unfrankirt erfolgt.

Ueber alle recommandirte Briefe und über portofreie Official-Werthsendungen werden jedoch die Postscheine unentgeltlich — *ex officio* — ertheilt.

Hiervon sind jedoch diejenigen Werthsendungen von und an öffentliche Cassen und Behörden ausgenommen, welche zwar ohne Portoansatz befördert werden, für die aber ein Porto-Äquivalent gezahlt wird, wie solches z. B. bei den Geldsendungen an die Finanzcentralcasse zu Dresden der Fall ist. Bei denjenigen Postanstalten, bei welchen Emolumentenbezüge noch bestehen, bleibt der Antheil der Postbeamten an den erhobenen Scheingebühren auf $\frac{2}{3}$ festgestellt. (§. 26 d. A.-B.)

§. 36. Procuracygebühren. Die ursprünglichen Bestimmungen dieses Paragraphen sind durch folgende neuere Verordnungen außer Kraft getreten:

Für Postvorschüsse (Nachnahmen) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr von 1 Ngr. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $\frac{1}{2}$ Ngr. zu erheben, bei Retoursendungen jedoch die Gebühr für die Rücksendung nicht noch ein Mal anzusetzen.

Wenn aber der Absender bei Aufgabe der Sendung den Vorschuß nicht sofort ausgezahlt erhält, sondern derselbe ihn nur für den Fall der Annahme und Ablösung des Vorschußbriefes zugesichert worden ist, und der Adressat die Annahme und Ablösung der Sendung verweigert, oder die Sendung aus irgend einem andern Grunde nicht bestellt werden kann, so ist auch ferner nie mehr als 5 Neugroschen an Procura zu

erheben. B. d. K. F.=M. v. 18. Juni 1852. — Ges.= u. B.=Bl. 16. Stck. — B. d. K. D.=P.=D. v. 26. Juni 1852. No. 949. — P.=B.=Bl. 21. Stck.

Add.=B. Aus den vorstehenden Bestimmungen folgt mit Nothwendigkeit, daß der Minimal-Procuragebührensatz von 1 Ngr. für jeden, mithin auch den kleinsten, im Ganzen unter Einen Thaler betragenden Postvorschuß zu berechnen und zu erheben ist. Beschdg. d. K. D.=P.=D. v. 20. Januar 1853. No. 39. — P.=B.=Bl. 3. Stck. —

§. 37. Einzahlungsgebühren. Die Postanstalten sind verpflichtet, bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen, auf Verlangen baare Zahlungen von den kleinsten Beträgen bis zur Höhe von 25 Thlrn. einschließlich, zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche der Sächsischen Postverwaltung anzunehmen. Für die richtige Auszahlung dieser Beträge leistet die Postverwaltung dieselbe Gewähr, wie für die Versendung von declarirten Werthbeträgen. Ebenso ist über die erfolgte Einzahlung wie für declarirte Werthsendungen ein Postschein von dem Absender zu empfangen und anzunehmen (siehe §§. 23 und 35) und über die bewirkte Auszahlung von dem Adressaten zu quittiren. (Siehe §§. 24 und 38 sub b.)

An Stelle der weiter folgenden ursprünglichen Bestimmung, daß für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $\frac{1}{2}$ Ngr. als Einzahlungsgebühr zu erheben gewesen, ist nachstehende Verordnung getreten.

Für einen Brief oder eine Brief-Adresse, auf welche eine Einzahlung geleistet wird, ist mit dem tarifmäßigen Briefporto eine Einzahlungsgebühr von 1 Ngr. als Minimum, sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $\frac{1}{4}$ Ngr. zu erheben. Für die Retoursendung wird weder Porto noch Einzahlungsgebühr erhoben. Die Berechnung der Einzahlungsgebühr hat zu geschehen wie folgt:

unter und bis 4 Thlr. incl. mit 1	Ngr.
über 4 Thlr. bis 5	" " " $1\frac{3}{10}$ "
" 5 " " 6	" " " $1\frac{5}{10}$ "
" 6 " " 7	" " " $1\frac{8}{10}$ "
" 7 " " 8	" " " 2

und so fort. B. d. K. F.=M. v. 18. Juni 1852. — Ges.= u. B.=Bl. 16. Stck. — B. d. K. D.=P.=D. v. 26. Juni 1852. No. 949. — P.=B.=Bl. 21. Stck. —

Add.=B. Zur Ausführung dieser Bestimmungen und Kraft derselben ist Folgendes verordnet:

1) ad §. 1. Annahme von Einzahlungen. Baare Einzahlungen sind nur auf gewöhnliche Briefe, oder auf Brief-Adressen anzunehmen.

Auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirten Werth-
einlagen und auf Packet-Adressen, es mögen zu denselben geld-
werthe oder andere Packete gehören, dürfen baare Einzahlungen
nicht angenommen werden.

2) ad §. 2. Verfahren bei der Annahme. Auf dem
Briefe oder der Brief-Adresse, worauf eine Einzahlung erfolgt,
muß die Bemerkung:

„Hierauf eingezahlt (Betrag)“
enthalten sein.

Der Namensunterschrift des Absenders unter dieser Bemerkung bedarf es nicht.

3) ad §. 3. Schein-Ertheilung. Ueber die geleistete
Einzahlung wird dem Absender ein Post-Schein (Einlieferungs-
Schein) nach dem am Schlusse dieser Verordnung S. 40 folgen-
den Schema A ertheilt, in welchem der Name des Adressaten
(dessen vollständige Adresse), der Bestimmungsort des Briefes
und die eingezahlte Summe sorgfältig auszufüllen sind.

Diesem Postschein ist zugleich das dem Adressaten mit dem
Briefe oder der Brief-Adresse zu behändigende Formular des
Auslieferungs-Scheines (der Quittung) angedruckt, Schema B.
— Seite 40. —

Die absendende Postanstalt hat den Auslieferungs-Schein
gleichzeitig mit dem Einlieferungs-Schein auszufüllen und darin
den Namen des Adressaten, den Bestimmungsort, die ange-
wiesene Summe und den Ort der Absendung (woher) ebenfalls
sorgfältig einzutragen. Das Datum der Auslieferung ist selbst-
verständlich offen zu lassen.

4) ad §. 4. Mitsendung des Auslieferungs-
Scheins. Nach geschehener Ausfüllung beider Formulare ist
der Auslieferungs-Schein von dem Einlieferungs-Schein ab-
zuschneiden und der letztere dem Absender als Postschein aus-
zubändigen. Der Auslieferungs-Schein aber ist dem Briefe
oder der Brief-Adresse, worauf die Einzahlung geleistet worden,
durch vorsichtiges Befestigen mit Oblate auf der Siegelseite,
beizufügen.

Auf der Adreßseite des Briefes hat zugleich die absendende
Postanstalt die Bemerkung zu machen:

„mit Auslieferungs-Schein.“

5) ad §. 10. Eintragung in die Quittungsbücher.
Briefe oder Brief-Adressen, worauf Einzahlungen stattgefunden
haben, sind gleich allen andern Geld- und Werthsendungen in
die Quittungsbücher einzutragen mit der Bemerkung:

„mit Auslieferungsschein über (Betrag).“

6) ad §. 11. Bestellung und Auszahlung. Die Be-
stellung an die Adressaten erfolgt ebenfalls in derselben Weise,
wie die der Geld- und Werthsendungen.

Dem Adressaten wird mit dem Briefe oder der Brief-Adresse zugleich der Auslieferungsschein behändigt und hat derselbe darüber im Quittungsbuche zu quittiren, worauf ihm gegen den von ihm vollzogenen und unteriegelten Schein der Betrag der stattgefundenen Einzahlung auszuführen ist.

Der solchergestalt zurückgelangte Auslieferungsschein ist mit dem Tagesstempel zu bedrucken.

Die Mitsendung des baaren Geldes durch den Briefträger darf, wenn der Adressat im Orte der Postanstalt wohnt, nicht geschehen. Wohnt jedoch der Adressat auf dem Lande, so können da, wo Landbotenposten bestehen, dem Landboten Beträge, insgesamt bis zur Höhe seiner Caution, zur Auszahlung an die Adressaten mitgegeben werden; da jedoch, wo keine Landbotenposten bestehen, muß es dem Ermessen der Vorstände der Postanstalten überlassen bleiben, ob sie auf ihre Gefahr und unter ihrer alleinigen Vertretung die Mitsendung des Geldes durch den Boten bewirken wollen.

7) ad §. 14. Retourbriefe. Wenn ein Brief oder eine Brief-Adresse, worauf eine Einzahlung stattgefunden hat, nach dem Aufgabsorte zurückkommt, so wird unter Beobachtung der Bestimmungen in Punkt 6 dem Absender der Brief mit dem Auslieferungsschein wieder ausgeliefert. Gegen den solchenfalls von ihm vollzogenen und unteriegelten Auslieferungsschein und gegen Rückgabe des Einlieferungsscheins findet sodann die Rückzahlung des eingezahlten Betrages statt.

Ist der Absender äußerlich nicht zu erkennen, so wird der Brief wie andere Retourbriefe behandelt, resp. in der vorgeschriebenen Weise zur Ermittlung des Namens des Absenders geöffnet und an denselben sofort bestellt. Sollte derselbe nicht auffindig zu machen sein, so tritt auch in diesem Falle dieselbe Behandlung wie bei den unbestellbaren Geld-Retourbriefen ein.

8) ad §. 15. Nachzusendende Briefe. Bei Nachsendung von Briefen oder Brief-Adressen mit Einzahlungen von dem ersten Bestimmungsort an einen andern Bestimmungsort, tritt ebenfalls dasselbe Verfahren ein, wie bei nachzusendenden Geldern. Die Nachsendung kann nur im Gebiete der Sächsischen Postverwaltung stattfinden.

9) ad §. 16. Zurückgeforderte Briefe. Wird ein Brief oder eine Brief-Adresse, worauf eine Einzahlung geschehen ist, vor dem Abgange der Post vom Absender zurückgefordert, so ist genau nach Vorschrift von Punkt 6 und 7 der gegenwärtigen Verordnung zu verfahren und dabei zugleich die Bestimmung in Punkt 10 der General-Verordnung vom 30. Juni 1826 zu beachten. — Siehe „Zurückforderung 2c.“ in der ersten Abtheilung, Seite 21. — War der zurückgeforderte

Brief baar frankirt, so ist das Porto zurückzugeben. Eine Zurückerstattung der erlegten Einzahlungs- und Scheingebühr findet aber nicht statt.

10) ad §. 17. Porto- und Gebühren-Erhebung. Für einen Brief oder eine Brief-Adresse mit Baarzahlungen ist nach obigem §. der Taxordnung zu erheben:

- a) das tarifmäßige Briefporto;
- b) die Einzahlungsgebühr von $\frac{1}{2}$ Ngr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, ohne Rücksicht auf die Entfernung;
- c) die Scheingebühr von 6 f.

Es steht dem Absender frei, die Sendung frankirt oder unfrankirt aufzugeben; die Einzahlungs- und Scheingebühr ist aber stets vom Einsender zu entrichten.

11) ad §. 18. Porto-Erhebung im Falle der Nachsendung. Bei nachzusendenden Briefen mit Einzahlungen ist das Porto nach §. 15 der Taxordnung — Seite 29 — zu erheben.

Die Einzahlungsgebühr kommt nur ein Mal in Ansatz.

12) ad §. 19. Porto-Erhebung im Falle der Rücksendung. Für Retourbriefe mit Einzahlungen sind Porto und Gebühren, nach §. 14 der Taxordnung, — Seite 28 — nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg vom Aufgeber zu erheben.

13) ad §. 20. Gebühren-Erhebung bei portofreien Sendungen. Für Briefe mit Einzahlungen unter portofreier Rubrik ist bloß die Einzahlungsgebühr vom Absender zu entrichten.

14) ad §. 21. Bestellgeld. Für die Bestellung des Briefes mit dem Auslieferungsschein an den Adressaten ist die tarifmäßige Bestell- und Quittungsgebühr nach §. 38 u. flgd. der Taxordnung zu erheben. B. d. R. D.-P.-D. v. 19. Juni 1850. No. 657. — P.-B.-Bl. 12. Stück. —

Einlieferungs = Schein №

A.

Auf eine Brief an
 in ist heute Thlr. Ngr. Pf.
 geschrieben: _____

bei hiesiger Postexpedition zur Wiederauszahlung an den Adressaten
 eingezahlt und darüber gegenwärtiger, auf Ein Jahr gültiger
 Schein ertheilt worden

den

185

Porto Ngr. Pf.

Einzahlungs-

gebühr . . . = =

Scheingebühr = 6 =

Ngr. Pf.



Königlich Sächs.
 Post-

Auslieferungs = Schein №

B.

Auf eine Brief aus
 gerichtet an
 in ist heute Thlr. Ngr. Pf.
 geschrieben: _____

von hiesiger Postexpedition dem Unterzeichneten richtig ausgezahlt
 und darüber gegenwärtige Quittung ausgestellt worden.

den

185

L. S.

Dieser Schein muß von dem Adressaten eigenhändig unterschrieben und mit seinem
 Siegel, deutlich in Siegellack abgedruckt, versehen werden.

Nachtrag zu pag. 41, Zeile 8 des ersten Heftes.

Die in Punct 21 b. der General-Berordnung vom 20. Decbr. 1840. Nr. CLXXVI. getroffene Bestimmung, wonach für Fascikel, ohne Unterschied des Gewichts, eine Bestellgebühr von 6 Pfennigen zu erheben war, ist, wie dem Postamte N. N. auf den Bericht vom 26. vorigen Monats hiermit eröffnet wird, in der Post-Tax-Ordnung vom 13. Juni 1850 nicht enthalten und daher für aufgehoben zu erachten, so daß nach §. 38 der letztern für gewöhnliche Briefe und Schreiben unter und bis mit 8 Loth Gewicht, ohne Rücksicht auf deren Format, durchgängig nur eine Bestellgebühr von drei Pfennigen erhoben werden darf. Bescheidg. d. K. D.=P.=D. v. 8. August 1853. Nr. 52. — P.=B.=Bl. 38. Stck. —

Beobachtung an pag. 41, Zeile 8 des ersten Heftes.

Die im Punkt 21 A der General-Berührung vom 20. Febr.
1830 Nr. 612/VI gefassten Bestimmungen, wonach für Handel,
ohne Unterschied des Geschlechtes, eine Befähigung zum 8. Theil
nicht zu erheben war, ist wie im Punkt 21 A auf den Bericht
vom 20. vorigen Monats zurück zu sehen, in der Besondere
Ordnung vom 18. Juni 1830 nicht erhalten und daher für die
Angelegenheiten in Bezug auf die 8. Theil Befähigung
nicht und zu erheben war und die 8. Theil Befähigung
bezieht auf den Betrag, welcher nur eine Befähigung
von drei Pfennigen erheben werden darf. (S. 612/VI Nr. 612/VI)

§. 38. Bestellgebühren. a) im Postorte. An Bestellgebühren im Postorte sind bei der regelmäßigen Austragung oder Abholung sofort bei der Bestellung oder Abholung vom Adressaten zu entrichten:

- 1) für jeden gewöhnlichen Brief, unter und bis mit 8 Loth wiegend, 3 Pf.
- 2) für jeden recommandirten Brief, für jeden Brief über 8 Loth wiegend, für jeden Werthbrief, wenn der erklärte Inhalt 1 Thlr. oder mehr beträgt, für jeden Brief und jede Adresse, wozu ein oder mehrere Packete gehören, sowie für jedes mit der Adresse selbst versehene Werth- oder andere Packet bis zu dem Gewichte von 1 Pfd. oder dem Werthe von 300 Thlrn., ingleichen für Auslieferungsscheine über Packet- und Werthsendungen von mehr als 1 Pfd. Gewicht oder 300 Thlr. Werth, 6 Pf.

Für die expresse Bestellung dringlicher Briefe, wenn solche auf der Adresse ausdrücklich verlangt ist und außer der gewöhnlichen Bestellzeit (vor früh 8 Uhr und nach Abends 8 Uhr) oder zwischen den gewöhnlichen Touren, um der größeren Beschleunigung willen besonders erfolgt, darf eine höhere für jeden einzelnen Postort mit Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse in den Postberichten festzustellende Bestellgebühr gefordert werden.

Add.=B. 1) Die expresse Bestellung darf nur dann erfolgen, wenn dieselbe auf der Adresse durch die Bezeichnung: „express“ oder „gegen Bestellgeld sogleich“ zc., von Seiten des Adressaten im Voraus auf unzweifelhafte Weise ausdrücklich verlangt ist.

- 2) Der Adressat hat dieses Verlangen bei der Postanstalt (des Bestimmungsortes) schriftlich anzubringen und kann dasselbe entweder ein- für allemal, in Ansehung aller mit irgend einer Dringlichkeitsbezeichnung oder recommandirt an ihn eingehenden Briefe überhaupt, oder für einzelne bestimmte Fälle, aussprechen.
- 3) Außer dem unter 2 bemerkten Falle ist allgemeineren oder unbestimmteren Dringlichkeitsbezeichnungen, z. B. den Aufschriften: „pressant“, „dringlich“, „cito“, „schleunigst“, „zur baldigsten Bestellung empfohlen“ zc., sowie der (weil nur die Sicherheit bezweckenden) Recommendation, die Folge expresser Bestellung nur bei Dienstschreiben zu geben.
- 4) Die expresse Bestellung der hierzu bestimmten, Abends nach dem Expeditionsschlusse eingehenden Briefe und Dienstschreiben hat, soweit möglich, noch am Abende ihrer Ankunft bis 10¹/₂ Uhr, sowie am andern Morgen von 5 Uhr an, zu erfolgen.
- 5) ad Punkt 6. Staffetten und telegraphische De-

peschen, wenn letztere von einem Telegraphenbureau vor dem Bestimmungsorte zur Post gegeben werden und mit derselben eingehen, müssen in jedem Falle, und zwar zu jeder Tages- und Nachtzeit expreß bestellt werden, wofür im Postorte eine Bestell- und Quittungsgebühr von 5 Ngr. zu entrichten ist, insofern diese Gebühr nicht schon bei der Aufgabe von dem Absender mit erlegt worden. B. d. K. D.-P.-D. v. 26. Mai 1851. No. 812. — P.-B.-Bl. 20. Stück. — Vergl. noch Art. 26 d. P.-Ver-eins-Bestimmungen. —

Das Stadtporto in Dresden und Leipzig ist mit Einschluß der Bestellgebühr für einen gewöhnlichen, in der Stadt oder Vorstadt verbleibenden Brief von dem ursprünglich in diesem §. festgesetzt gewesenen Satz von 6 Pf. mit B. d. K. D.-P.-D. v. 16. Juli 1852. No. 962. — P.-B.-Bl. 23. Stck. — auf den Betrag von 5 Pf. herabgesetzt worden.

Für die mit den Posten weitergehenden Briefe ist kein Stadtporto zu bezahlen.

§. 39. b) Ueber Land. Bei Bestellung der Briefe nach Orten des platten Landes gelten folgende Bestimmungen über die Gebühren-Erhebung:

- 1) Wenn die Adressaten ihre Briefe von der Post persönlich abholen oder durch legitimirte Boten abholen lassen, so ist
 - a) für die in §. 38 sub 1 gedachten Briefe keine Bestellgebühr,
 - b) für die daselbst sub 2 gedachten Sendungen die ebendasselbst bestimmte Bestell- und Quittungsgebühr von 6 Pf. zu erheben.
- 2) Werden die nach Orten des platten Landes bestimmten Postsendungen auf Verlangen der Adressaten an einen Stadtbewohner abgegeben, um von dem Letzteren bestellt, oder von den Landbewohnern abgeholt zu werden, so sind die gewöhnlichen städtischen Bestellgebühren §. 38 sub 1 und 2 zu erheben.
- 3) Haben die Adressaten eine Bestimmung über die an sie eingehenden Briefe, wie vorstehend unter 1 und 2, nicht getroffen, so sind ihnen solche durch die Postanstalt selbst zu übersenden und zwar entweder
 - a) insoweit thunlich durch etwa vorhandene sichere Botengelegenheit, welchenfalls die gewöhnliche städtische Bestellgebühr §. 38 sub 1 und 2 zu erheben und die Vergütung des Boten dem Adressaten zu überlassen ist, oder
 - b) im Mangel einer sichern Botengelegenheit, durch einen Boten der Postanstalt gegen Erhebung eines nicht zu überschreitenden Botenlohnes von 2 $\frac{1}{2}$ Ngr. für die Stunde Wegs, dergestalt, daß, wenn mehrere Briefe

für den nämlichen Ort, oder für andere auf dem geraden Wege dahin wohnende Adressaten vorhanden sind, das auf den ganzen Weg bis zum letzten Bestellpunkte ausfallende Botenlohn von $2\frac{1}{2}$ Ngr. pro Wegstunde gleichmäßig auf alle Briefe zu vertheilen ist. Sollte bei dieser Repartition weniger als $\frac{1}{2}$ Ngr. auf den Brief ausfallen, so ist doch dieser Betrag als geringster Satz zu erheben, außer diesem Botenlohn aber, welches stets auf der Siegelseite deutlich anzumerken ist, von dem Empfänger etwas Weiteres nicht zu entrichten.

Packet- und Geldsendungen bis zum Gewicht von 1 Pfd. oder dem Werthe von 300 Thln. gelten hierbei überall den Briefen gleich, es ist jedoch für dieselben neben dem Botenlohn noch die in §. 38 sub 2 bestimmte Bestell- und Quittungsgebühr zu erheben.

- 4) Für die im Bestellkreise des Ober-Postamts zu Leipzig durch die Landbotenpost bestellten Briefe und kleinen Packete bis zum Gewicht von 1 Pfd. beträgt das Landpostporto 1 Ngr.

Insoweit auch noch an andern Postorten Landbriefträger-Anstalten errichtet werden, wird die Feststellung der Bestellgeldertaxe besonders erfolgen.

§. 40. c) Bei Abholung portofreier Officialfachen. Im Falle der regelmäßigen oder posttäglichen Abholung der portofreien Officialfachen Seiten der Behörden von der Post, ist für gewöhnliche unbeschwerte Dienstschreiben aller Art, für recommandirte Dienstschreiben, Acten- und Schriftensendungen, wie alle sonstigen Official-Packettsendungen ohne declarirten Werth keine Bestellgebühr, und lediglich für Brief-, Schriften- oder Packettsendungen mit declarirtem Werthe die §. 38 sub 2 bestimmte Bestellgebühr von 6 Pf. als Quittungsgebühr zu erheben.

§. 41. Kofferträgergebühren. Packet- und Werthsendungen von mehr als 1 Pfd. an Gewicht oder 300 Thlr. an Werth bleiben von der gewöhnlichen Bestellung in die Wohnung der Adressaten durch die Briefträger ausgeschlossen; die Adressaten haben solche daher im Posthause abzuholen oder abholen zu lassen.

Erfolgt jedoch auf Verlangen eines Adressaten der Transport derartiger größerer Packet- oder Werthsendungen in dessen Wohnung; so ist dafür eine besondere Transportgebühr — Kofferträgergebühr — zu entrichten. Die Sätze dieser Kofferträgergebühr werden mit Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse, nach Maaßgabe der Schwere des Poststücks und der Entfernung vom Posthause, durch eine besondere Localtaxe für jeden einzelnen Postort, in den Postberichten festgesetzt.

§. 42. Bestell- und Kofferträgergebühren-Äquivalente. Den Postanstalten ist nachgelassen, anstatt der Einzeler-

hebung der Bestell- und Kofferträgergebühren nach den tarmäßigen Sätzen, mit den hauptsächlichsten Correspondenten, insbesondere mit den im Postorte befindlichen Behörden nach dem Umfange der an dieselben eingehenden Correspondenz- und Postfachen, ein billiges Abkommen über die Entrichtung eines jährlichen Bestellgelder- und beziehentlich Kofferträgergebühren-Äquivalents durch ein Bauschquantum zu treffen.

Von denjenigen Postanstalten, bei welchen die Bestellgelder und Kofferträgergebühren zur Casse verrechnet werden, darf ein solches Uebereinkommen nur nach vorgängiger Genehmigung der Königl. Ober-Post-Direction eingegangen werden. (§. 32 d. A.=B.)

§. 43. Lagergebühren. Für die Aufbewahrung der poste restante gestellten, so wie der über die, für die Abholung bestimmte Zeit liegen gebliebenen unbestellbaren oder unanbringlichen Poststücken und Sachen, wird, von der zweiten Woche an gerechnet, eine Lagergebühr von 1 Ngr. für jede Woche und jedes Stück erhoben.

Diejenigen Postanstalten, denen keine Emolumentenbeträge mehr zustehen, haben etwa aufkommende Lagergebühren zur Casse zu verrechnen. (§. 33 d. A.=B.)

Add.=B. Nach dem Oberpostamts-Vertiffement vom 4. Juli 1768 sollen die eingegangenen Packerei-, Geld- und Werthsendungen, mit selbstverständlicher Ausnahme der poste restante gestellten, hinsichtlich welcher nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu verfahren ist, innerhalb 24 Stunden nach Bestellung der zugehörigen Adreßbriefe oder Meldezettel — Aviso, Quittungsformulare — von den Adressaten bei der betroffenen Postanstalt abgeholt werden; wobei im Uebrigen, soviel insbesondere auch leicht verderbende oder in Fäulniß übergehende und andere dergleichen Sachen betrifft, die Bestimmungen in dem Befehle vom 14. October 1722 — Verordnung vom 30. Mai 1846. P.=B.=Bl. 10. Stck., No. 276. S. 61. — maßgebend sind.

Obwohl nun in der an das Oberpostamt und an das Hofpostamt ergangenen, durch öffentlichen Anschlag bekannt gemachten Verordnung vom 17. März 1827 und durch die Bestimmung in §. 43 der Post-Taxordnung vom 13. Juni 1850 die Erhebung einer Lagergebühr für die Aufbewahrung der poste restante gestellten, sowie der über die, für die Abholung bestimmte Zeit liegen gebliebenen, unbestellbaren oder unanbringlichen Poststücken und Sachen vorgesehen ist, so befindet sich doch die Postanstalt weder in der Lage, noch kann ihr um der Vertretung willen zugemuthet werden, noch endlich ist sie überhaupt verbunden, bestellbare Packerei-, Geld- und Werthsendungen, nach Willkür der Adressaten, über die durch das angezogene Vertiffement und sonst zur Abholung bestimmte Zeit aufzubewahren.

Vielmehr sind die Postanstalten, indem ihnen im Allgemeinen obliegt, für möglichst schleunige Bestellung der eingegangenen Briefe und Sachen zu sorgen, ebenso verpflichtet als berechtigt, derartige bestellbare Packerei-, Geld- und Werthsendungen, wenn sie nach Bestellung der zugehörigen Adreßbriefe zc., über die zur Abholung bestimmte Zeit unabgeholt bleiben, thunlichst bald und mindestens innerhalb 8 Tagen, von letzterer an gerechnet, durch Ueberbringung an die Adressaten, gegen Erlegung der geordneten Gebühren, zu bestellen; in dem Falle aber, daß die Annahme verweigert würde, mit Vorwissen der Adressaten, auf deren Kosten, zur competenten Gerichtsbehörde ad depositum abzugeben. Beschdg. d. K. D.-P.-D. v. 3. Febr. 1851. No. 22. — P.-B.-Bl. 4. Stück. —

§. 44. Contogebühren. Da sowohl das Porto als andere Postgebühren sofort bei der Aufgabe oder Bestellung zu entrichten sind, so kann ein Creditiren derselben und die Führung von Conten über Porto oder andere Postgebühren bei den Postanstalten für einzelne Correspondenten lediglich als eine Gefälligkeitssache angesehen werden, und nur auf Gefahr des creditirenden Postbeamten oder Officianten stattfinden. Der Letztere ist aber solchenfalls berechtigt, eine besondere Vergütung dafür von dem beteiligten Correspondenten in Anspruch zu nehmen, welche nach der größern oder geringern Mühwaltung dabei, wie nach Höhe der zu creditirenden Summe zu bemessen ist, und über deren monatlichen oder vierteljährlichen Betrag die Postanstalten sich jeder Zeit im Voraus mit den betreffenden Correspondenten zu einigen haben.

Porto-Weilenzeiger.

(Zu §. 3 Seite 23 und §. 7 Seite 24.)

Von Dresden nach

	Weilen		Weilen		Weilen
A dorf	18	F alkenstein	6	Königsbrück	4
Altenberg	4	Frankenberg	7	Köhschenbroda	—
Altenburg	12	Frauenstein	4	Königstein	4
Annaberg	10	Freiberg	4	Königswartha	7
Aue	12	Frohburg	11	L angenlungwitz	10
Auerbach	15	G eithain	10	Laußigk	10
B erggieshübel	3	Geringöwalde	8	Leipzig	13
Bernstadt	10	Glauchau	12	Leißnig	8
Bischofswerda	4	Gößnig	13	Lengefeld (im Gbg.)	7
Borna	12	Grimma	10	Lengefeld (im Bgtl.)	15
Brambach	18	Großenhain	4	Lichtenstein	11
Budissin	7	Großhartmannsdorf	6	Liebertwolkwitz	12
Burgstädt	9	Großschönau	9	Liebstadt	3
C amenz	5	Grünhain	11	Limbach	10
Chemnitz	8	H ainichen	6	Löbau	9
Colditz	9	Hartha	7	Lößnig	11
Crimmitschau	13	Herrnhut	9	Lommaßsch	5
D ippoldiswalde	2	Hirschfelde	11	Lucca	13
Döbeln	6	Hohenstein	10	Luppa=Dahlen	8
Dresden	—	Hohnstein (bei St.)	4	M arienberg	8
E bersbach	8	J öhstadt	10	Markneufkirchen	17
Ehrenfriedersdorf	9	Johann-Georgenstadt	13	Marfrannstädt	15
Eibau	9	K ahla	20	Meerane	12
Eibenstock	14	Kirchberg	13	Meißen	3
Eisenberg	17	Klingenthal	16	Meuselwitz	14

Von Dresden nach

	Meilen		Meilen		Meilen
Mittweida	7	Radeburg	2	Sohland	7
Moritzburg	2	Reichenau	12	Stollberg	10
Mügeln	7	Reichenbach	15	Stolpen	3
Mühltruff	19	Riesa	6	Strehla	6
Neugersdorf	8	Rochlitz	9	Taucha	13
Neusalza	7	Roda	19	Tarant	2
Neustadt (bei St.)	5	Rötha	13	Thum	9
Rossen	4	Ronneburg	15	Treuen	16
Obercunnersdorf	9	Rosßwein	5	Waldenburg	11
Oberwiesenthal	12	Saida	6	Waldheim	7
Oderwitz	9	Schandau	4	Weißenberg	9
Oederan	6	Scheibenberg	11	Werdau	14
Oelsnitz	17	Schellenberg	7	Wernsdorf	8
Olbernhau	7	Schirgiswalde	7	Wildenthal	14
Oschätz	7	Schlettau	11	Wilsdruf	2
Ostnitz	11	Schmölln	13	Wolfenstein	9
Panschwitz	5	Schneeberg	12	Wurzen	11
Pausa	18	Schönberg	19	Zittau	10
Pegau	14	Schöneck	16	Zöblitz	8
Penig	10	Schönheyda	14	Zschopau	8
Pirna	2	Schwarzenberg	12	Zwenkau	13
Plauen	17	Sebnitz	5	Zwickau	13
Potschappel	1	Seiffhennersdorf	8	Zwönitz	11
Pulsnitz	3	Siebenlehn	4		
Radeberg	2	Silberstraße	12		

A.

Porto-Progressions-Tabelle

nach der

Gewichts-Taxe

bis zu 100 Pfund.

Pfund	1—5	6—10	11—15	16—20	21—25	26—30	31—35
	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen
	Neugr.	Neugr.	Neugr.	Neugr.	Neugr.	Neugr.	Neugr.
1	1	2	2	4	4	4	4
2	1	2	2	4	4	4	4
3	1	2	2	4	4	4	4
4	1	2	2	4	4	4	4
5	1	2	2	4	4	4	4 ^{1/2}
6	1	2	2 ^{1/2}	4	4	4 ^{1/2}	5 ^{1/2}
7	1	2	2 ^{1/2}	4	4 ^{1/2}	5 ^{1/2}	6
8	1	2	3	4	5	6	7
9	1	2 ^{1/2}	3 ^{1/2}	4 ^{1/2}	5 ^{1/2}	7	8
10	1 ^{1/2}	2 ^{1/2}	4	5	6 ^{1/2}	7 ^{1/2}	9
11	1 ^{1/2}	3	4	5 ^{1/2}	7	8 ^{1/2}	9 ^{1/2}
12	1 ^{1/2}	3	4 ^{1/2}	6	7 ^{1/2}	9	10 ^{1/2}
13	1 ^{1/2}	3 ^{1/2}	5	6 ^{1/2}	8	10	11 ^{1/2}
14	2	3 ^{1/2}	5 ^{1/2}	7	9	10 ^{1/2}	12 ^{1/2}
15	2	4	5 ^{1/2}	7 ^{1/2}	9 ^{1/2}	11 ^{1/2}	13
16	2	4	6	8	10	12	14
17	2	4 ^{1/2}	6 ^{1/2}	8 ^{1/2}	10 ^{1/2}	13	15
18	2 ^{1/2}	4 ^{1/2}	7	9	11 ^{1/2}	13 ^{1/2}	16
19	2 ^{1/2}	5	7	9 ^{1/2}	12	14 ^{1/2}	16 ^{1/2}
20	2 ^{1/2}	5	7 ^{1/2}	10	12 ^{1/2}	15	17 ^{1/2}
pro Pfund	1 ^{1/4} Rpf.	2 ^{1/2} Rpf.	3 ^{3/4} Rpf.	5 Rpf.	6 ^{1/4} Rpf.	7 ^{1/2} Rpf.	8 ^{3/4} Rpf.

Pfund	1—5	6—10	11—15	16—20	21—25	26—30	31—35
	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen
	Neugr.	Neugr.	Neugr.	Neugr.	Neugr.	Neugr.	Neugr.
21	2 ^{1/2}	5 ^{1/2}	8	10 ^{1/2}	13	16	18 ^{1/2}
22	3	5 ^{1/2}	8 ^{1/2}	11	14	16 ^{1/2}	19 ^{1/2}
23	3	6	8 ^{1/2}	11 ^{1/2}	14 ^{1/2}	17 ^{1/2}	20
24	3	6	9	12	15	18	21
25	3	6 ^{1/2}	9 ^{1/2}	12 ^{1/2}	15 ^{1/2}	19	22
26	3 ^{1/2}	6 ^{1/2}	10	13	16 ^{1/2}	19 ^{1/2}	23
27	3 ^{1/2}	7	10	13 ^{1/2}	17	20 ^{1/2}	23 ^{1/2}
28	3 ^{1/2}	7	10 ^{1/2}	14	17 ^{1/2}	21	24 ^{1/2}
29	3 ^{1/2}	7 ^{1/2}	11	14 ^{1/2}	18	22	25 ^{1/2}
30	4	7 ^{1/2}	11 ^{1/2}	15	19	22 ^{1/2}	26 ^{1/2}
31	4	8	11 ^{1/2}	15 ^{1/2}	19 ^{1/2}	23 ^{1/2}	27
32	4	8	12	16	20	24	28
33	4	8 ^{1/2}	12 ^{1/2}	16 ^{1/2}	20 ^{1/2}	25	29
34	4 ^{1/2}	8 ^{1/2}	13	17	21 ^{1/2}	25 ^{1/2}	30
35	4 ^{1/2}	9	13	17 ^{1/2}	22	26 ^{1/2}	30 ^{1/2}
36	4 ^{1/2}	9	13 ^{1/2}	18	22 ^{1/2}	27	31 ^{1/2}
37	4 ^{1/2}	9 ^{1/2}	14	18 ^{1/2}	23	28	32 ^{1/2}
38	5	9 ^{1/2}	14 ^{1/2}	19	24	28 ^{1/2}	33 ^{1/2}
39	5	10	14 ^{1/2}	19 ^{1/2}	24 ^{1/2}	29 ^{1/2}	34
40	5	10	15	20	25	30	35
41	5	10 ^{1/2}	15 ^{1/2}	20 ^{1/2}	25 ^{1/2}	31	36
42	5 ^{1/2}	10 ^{1/2}	16	21	26 ^{1/2}	31 ^{1/2}	37
43	5 ^{1/2}	11	16	21 ^{1/2}	27	32 ^{1/2}	37 ^{1/2}
44	5 ^{1/2}	11	16 ^{1/2}	22	27 ^{1/2}	33	38 ^{1/2}
45	5 ^{1/2}	11 ^{1/2}	17	22 ^{1/2}	28	34	39 ^{1/2}
46	6	11 ^{1/2}	17 ^{1/2}	23	29	34 ^{1/2}	40 ^{1/2}
47	6	12	17 ^{1/2}	23 ^{1/2}	29 ^{1/2}	35 ^{1/2}	41
48	6	12	18	24	30	36	42
49	6	12 ^{1/2}	18 ^{1/2}	24 ^{1/2}	30 ^{1/2}	37	43
50	6 ^{1/2}	12 ^{1/2}	19	25	31 ^{1/2}	37 ^{1/2}	44
51	6 ^{1/2}	13	19	25 ^{1/2}	32	38 ^{1/2}	44 ^{1/2}
52	6 ^{1/2}	13	19 ^{1/2}	26	32 ^{1/2}	39	45 ^{1/2}
53	6 ^{1/2}	13 ^{1/2}	20	26 ^{1/2}	33	40	46 ^{1/2}
54	7	13 ^{1/2}	20 ^{1/2}	27	34	40 ^{1/2}	47 ^{1/2}
55	7	14	20 ^{1/2}	27 ^{1/2}	34 ^{1/2}	41 ^{1/2}	48
pro Pfund	1 ^{1/4} Rpf.	2 ^{1/2} Rpf.	3 ^{3/4} Rpf.	5 Rpf.	6 ^{1/4} Rpf.	7 ^{1/2} Rpf.	8 ^{3/4} Rpf.

Pfund	1—5	6—10	11—15	16—20	21—25	26—30	31—35
	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen
	Neugr.	Neugr.	Neugr.	Neugr.	Neugr.	Neugr.	Neugr.
56	7	14	21	28	35	42	49
57	7	14 ^{1/2}	21 ^{1/2}	28 ^{1/2}	35 ^{1/2}	43	50
58	7 ^{1/2}	14 ^{1/2}	22	29	36 ^{1/2}	43 ^{1/2}	51
59	7 ^{1/2}	15	22	29 ^{1/2}	37	44 ^{1/2}	51 ^{1/2}
60	7 ^{1/2}	15	22 ^{1/2}	30	37 ^{1/2}	45	52 ^{1/2}
61	7 ^{1/2}	15 ^{1/2}	23	30 ^{1/2}	38	46	53 ^{1/2}
62	8	15 ^{1/2}	23 ^{1/2}	31	39	46 ^{1/2}	54 ^{1/2}
63	8	16	23 ^{1/2}	31 ^{1/2}	39 ^{1/2}	47 ^{1/2}	55
64	8	16	24	32	40	48	56
65	8	16 ^{1/2}	24 ^{1/2}	32 ^{1/2}	40 ^{1/2}	49	57
66	8 ^{1/2}	16 ^{1/2}	25	33	41 ^{1/2}	49 ^{1/2}	58
67	8 ^{1/2}	17	25	33 ^{1/2}	42	50 ^{1/2}	58 ^{1/2}
68	8 ^{1/2}	17	25 ^{1/2}	34	42 ^{1/2}	51	59 ^{1/2}
69	8 ^{1/2}	17 ^{1/2}	26	34 ^{1/2}	43	52	60 ^{1/2}
70	9	17 ^{1/2}	26 ^{1/2}	35	44	52 ^{1/2}	61 ^{1/2}
71	9	18	26 ^{1/2}	35 ^{1/2}	44 ^{1/2}	53 ^{1/2}	62
72	9	18	27	36	45	54	63
73	9	18 ^{1/2}	27 ^{1/2}	36 ^{1/2}	45 ^{1/2}	55	64
74	9 ^{1/2}	18 ^{1/2}	28	37	46 ^{1/2}	55 ^{1/2}	65
75	9 ^{1/2}	19	28	37 ^{1/2}	47	56 ^{1/2}	65 ^{1/2}
76	9 ^{1/2}	19	28 ^{1/2}	38	47 ^{1/2}	57	66 ^{1/2}
77	9 ^{1/2}	19 ^{1/2}	29	38 ^{1/2}	48	58	67 ^{1/2}
78	10	19 ^{1/2}	29 ^{1/2}	39	49	58 ^{1/2}	68 ^{1/2}
79	10	20	29 ^{1/2}	39 ^{1/2}	49 ^{1/2}	59 ^{1/2}	69
80	10	20	30	40	50	60	70
81	10	20 ^{1/2}	30 ^{1/2}	40 ^{1/2}	50 ^{1/2}	61	71
82	10 ^{1/2}	20 ^{1/2}	31	41	51 ^{1/2}	61 ^{1/2}	72
83	10 ^{1/2}	21	31	41 ^{1/2}	52	62 ^{1/2}	72 ^{1/2}
84	10 ^{1/2}	21	31 ^{1/2}	42	52 ^{1/2}	63	73 ^{1/2}
85	10 ^{1/2}	21 ^{1/2}	32	42 ^{1/2}	53	64	74 ^{1/2}
86	11	21 ^{1/2}	32 ^{1/2}	43	54	64 ^{1/2}	75 ^{1/2}
87	11	22	32 ^{1/2}	43 ^{1/2}	54 ^{1/2}	65 ^{1/2}	76
88	11	22	33	44	55	66	77
89	11	22 ^{1/2}	33 ^{1/2}	44 ^{1/2}	55 ^{1/2}	67	78
90	11 ^{1/2}	22 ^{1/2}	34	45	56 ^{1/2}	67 ^{1/2}	79
pro Pfund	1 ^{1/4} Rpf.	2 ^{1/2} Rpf.	3 ^{3/4} Rpf.	5 Rpf.	6 ^{1/4} Rpf.	7 ^{1/2} Rpf.	8 ^{3/4} Rpf.

Pfunde	1—5 Meilen	6—10 Meilen	11—15 Meilen	16—20 Meilen	21—25 Meilen	26—30 Meilen	31—35 Meilen
	Neugr.	Neugr.	Neugr.	Neugr.	Neugr.	Neugr.	Neugr.
91	11 ¹ / ₂	23	34	45 ¹ / ₂	57	68 ¹ / ₂	79 ¹ / ₂
92	11 ¹ / ₂	23	34 ¹ / ₂	46	57 ¹ / ₂	69	80 ¹ / ₂
93	11 ¹ / ₂	23 ¹ / ₂	35	46 ¹ / ₂	58	70	81 ¹ / ₂
94	12	23 ¹ / ₂	35 ¹ / ₂	47	59	70 ¹ / ₂	82 ¹ / ₂
95	12	24	35 ¹ / ₂	47 ¹ / ₂	59 ¹ / ₂	71 ¹ / ₂	83
96	12	24	36	48	60	72	84
97	12	24 ¹ / ₂	36 ¹ / ₂	48 ¹ / ₂	60 ¹ / ₂	73	85
98	12 ¹ / ₂	24 ¹ / ₂	37	49	61 ¹ / ₂	73 ¹ / ₂	86
99	12 ¹ / ₂	25	37	49 ¹ / ₂	62	74 ¹ / ₂	86 ¹ / ₂
100	12 ¹ / ₂	25	37 ¹ / ₂	50	62 ¹ / ₂	75	87 ¹ / ₂
pro Pfund	1 ¹ / ₄ Schpf.	2 ¹ / ₂ Schpf.	3 ¹ / ₄ Schpf.	5 Schpf.	6 ¹ / ₄ Schpf.	7 ¹ / ₂ Schpf.	8 ¹ / ₄ Schpf.

B.

Porto-Progressions-Cabelle

nach der

Werthstaxe.

Für Werthsendungen		Bis	Ueber
ist zur Gewichtstaxe noch hinzuzuschlagen		15 Meilen	15 Meilen
		Neugroschen	Neugroschen
	bis 100 Thlr.	$\frac{1}{2}$	1
über 100 Thlr.	= 200 =	1	2
= 200	= 300 =	$1\frac{1}{2}$	3
= 300	= 400 =	2	4
= 400	= 500 =	$2\frac{1}{2}$	5
= 500	= 600 =	3	6
= 600	= 700 =	$3\frac{1}{2}$	7
= 700	= 800 =	4	8
= 800	= 900 =	$4\frac{1}{2}$	9
= 900	= 1000 =	5	10
= 1000	= 1100 =	$5\frac{1}{2}$	11
= 1100	= 1200 =	6	12
= 1200	= 1300 =	$6\frac{1}{2}$	13
= 1300	= 1400 =	7	14
= 1400	= 1500 =	$7\frac{1}{2}$	15
= 1500	= 1600 =	8	16
= 1600	= 1700 =	$8\frac{1}{2}$	17
= 1700	= 1800 =	9	18
= 1800	= 1900 =	$9\frac{1}{2}$	19
= 1900	= 2000 =	10	20
= 2000	= 2100 =	$10\frac{1}{2}$	21
= 2100	= 2200 =	11	22
= 2200	= 2300 =	$11\frac{1}{2}$	23
= 2300	= 2400 =	12	24
= 2400	= 2500 =	$12\frac{1}{2}$	25
= 2500	= 2600 =	13	26
= 2600	= 2700 =	$13\frac{1}{2}$	27
= 2700	= 2800 =	14	28
= 2800	= 2900 =	$14\frac{1}{2}$	29
= 2900	= 3000 =	15	30
u. s. f. für jede 100 Thlr. Mehrbetrag.		$\frac{1}{2}$	1

Für Werthsendungen, die in Briefe eingeschlossen sind, ist außer der Werthtaxe nur das tarifmäßige Briefporto zu berechnen.

1. Abgegeben am 18

2. a) Eingetragen im unter Nr.

b) Eingelagert im Magazin:
Post

3. Prüfung der Waaren-Erklärung.
Vergleichung mit dem Unicate derselben
Duplicate
und mit den übrigen Papieren:

Transport-Bescheinigung.

Gültig im Grenzbezirke über	binnen	Stunden,
nach		
und im innern Zollgebiete über	binnen	Tagen
nach		
mit der Verpflichtung zur Stellung bei	bis	185
R. R.	Zollamt	
am	185	um Uhr Mittags.

Erklärung

für

die Waaren- } Einfuhr
 } Ausfuhr

Anweisung

(Begleitschein-Abfertigung)

4. Die Revision übernehmen:

5. Weitere Bemerkungen des Oberbeamten zur Beachtung bei der Revision:

1. D unterzeichnete von
meldet dem f. f. Zollamte
die innen verzeichneten Waaren unter Anschluß von Stück Fracht-
briefen und Stück anderen Documenten an, welche sich befinden,
und haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit Angabe.

2. Uebergiebt Stück abgefonderte Waaren-Erklärungen, bezeichnet
mit
samt dazu gehörigen Stück Frachtbriefen und anderen Documenten
mit dem Bemerkten, daß außer diesen keine weiteren, der
Waarenladung zur Ausweisung dienenden Papiere habe, und daß die
darin verzeichneten Waaren Ladung vollständig erschöpfen.
am 185

Ausgelagert am 185 und verladen
durch aus auf

Hierzu der angestempelte Begleitschein Nr. vom 185

Die Packet-Aannahme-Expedition zu Leipzig ist in den Stand gesetzt, dergleichen Formulare auf Bestellung liefern zu können.

I. Waaren-Erklärung.

Fort- laufende		Name und Wohnort des		Der Waaren					Angabe aa) über die Bestimmung der Waare; bb) der Remter, wo der Ein- oder Austritt, oder die Schlußamis- handlung stattfinden soll; cc) der ausgestellten Frachtbriefe, Deckungs-urkunden, Bewillig- ungen u. s. w.		
				Verpackung			Menge			Benennung nach Anleitung des Zolltarifes	
		Versenders	Empfängers	Anzahl	Gattung	Zeichen und Nummern	Zollgewicht				Stückzahl, Kubikfuß, Tonnen- Trag- fähigkeit
							grosso	netto			
Zahl	lit.			der Rollen		Pfund					
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

II. Beschaubefund					III. Gebührenberechnung				IV. Nachweisung		Anmerkung.			
Der Waaren					Verschluß und Waarenbezeichnung				im Register					
Verpackung Anzahl, Gattung, Zeichen, Nummern der Kollien	Menge			Benennung nach dem Zolltarife	abge- nom- mene	angelegte			Zollfuß von der Einheit fl. fr.	Ent- fallender Betrag fl. fr.		Gattung	Zahl	
	Zollgewicht		anderer Maßstab			Blei-	Wach-	Bergol- lungs- wachs-						
	nach Abwage	nach Abzug der Tara									Siegel	fl. fr.	fl. fr.	
12.	13.	14. Pfund	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

II. Hülfsbuch		1871		
Anzahl	Beschreibung	Ausgaben		
		1871	1872	1873
10	...			
...	...			
...	...			
...	...			
...	...			
...	...			
...	...			
...	...			
...	...			
...	...			
...	...			
...	...			
...	...			
...	...			
...	...			

H. Sax M 515

Bemerkungen.

Hiermit übergebe ich dem correspondirenden Publikum und den Postbeamten die erste Lieferung der zu Ende des vorigen Jahres von mir angekündigten Brief- und Fahrpost-Porto-Taxen &c.

Die Gründe, welche mich bewogen, dieses Werkchen in Lieferungen herauszugeben und die Grundsätze, die mich bei Durchführung des Werkes selbst geleitet haben, werde ich in dem mit der letzten Lieferung erscheinenden Vorworte darlegen, ebenso wird alsdann die Erklärung der gebrauchten Abkürzungen folgen; nur sei noch bemerkt, daß die einzelnen Lieferungen in möglichst kurzen Fristen hinter einander folgen werden, und daß nach dem pro Lieferung bestimmten Betrage von 5 Ngr. der angekündigte Preis des ganzen Werkes (1 Thlr.) kaum erreicht oder überstiegen werden wird.

Bei denjenigen Orten, von welchen nicht mehr als drei Exemplare bestellt worden sind, haben die für jede Postanstalt sich ändernden Meilenzahlen der Porto-Meilenzeiger, des mit dem Drucke verbundenen unverhältnißmäßig hohen Kostenaufwandes halber, mit der Feder eingetragen werden müssen.

Der Preis dieser Lieferung wird bei dem Erscheinen der zweiten, der der letzteren mit dem Erscheinen der dritten Lieferung angerechnet und so fortgeföhren werden.

Diejenigen Adressen, welchen ein Exemplar des ersten Heftes zur Ansicht zugeht, werden höflich ersucht, dasselbe für den Fall der Nichtannahme binnen acht Tagen, vom Tage des Empfanges an gerechnet, an mich gefälligst zurück gehen lassen zu wollen.

Leipzig, im Monat Juli 1853.

Der Verfasser.

M. L. 11 54

X
A. Schachmühl
Hofbuchbinder
DRESDEN.

Hist. Lex. N. 545.

